

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

A. Problem und Ziel

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind.

Mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels werden diese fossilen Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis belegt. Diese CO₂-Bepreisung führt in allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, zu einer mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel grundsätzlich intendierten zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe.

Für dem nationalen Brennstoffemissionshandel unterfallende Unternehmen, die mit ihren Produkten in besonderem Maße im internationalen Wettbewerb stehen, kann hieraus die Situation entstehen, dass sie diese zusätzlichen Kosten nicht über die Produktpreise abwälzen können, wenn ausländische Wettbewerber keiner vergleichbar hohen CO₂-Bepreisung unterliegen. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Produktion betroffener Unternehmen infolge CO₂-Preisbedingter Wettbewerbsnachteile ins Ausland abwandert und dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen führt (sog. „Carbon-Leakage“), was das mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel verfolgte Ziel konterkarieren würde.

Zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen kann die Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung auf der Basis von § 11 Absatz 3 des BEHG erforderliche Maßnahmen festlegen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 3 BEHG um. Im Vorlauf zu dieser Verordnung hat die Bundesregierung am 23. September 2020 ein Eckpunktepapier beschlossen, das Festlegungen zu den wesentlichen Elementen einer Entlastungsregelung enthält. Die Bundesregierung hat dieses Eckpunktepapier an den Deutschen Bundestag übermittelt, der hierzu im Zusammenhang mit der abschließenden Beratung zum Ersten BEHG-Änderungsgesetz einen Entschließungsantrag angenommen hat (s. BT-Drs 19/23184). Die vorliegende Verordnung setzt die Maßgaben des Eckpunktepapiers und der Entschließung des Deutschen Bundestags um.

Die in der Verordnung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen folgen dem Grundansatz des EU-Emissionshandels und den bereits auf europäischer Ebene bestehenden Regelungen zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen. Für die Beurteilung der Verlagerungsrisiken in den verschiedenen Branchen wird die Sektorenliste des EU-Emissionshandels zugrunde gelegt. Um den nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, enthält die Verordnung die Möglichkeit, in einem nachgelagerten Prüfungsverfahren weitere Sektoren zu identifizieren, bei denen ein Carbon-Leakage-Risiko festgestellt wird. Auf Unternehmensebene wird ein abgestufter Beihilfeansatz verfolgt.

Die Orientierung am Carbon-Leakage-Schutzsystem des EU-Emissionshandels sichert die Anschlussfähigkeit an ein bereits EU-weit eingeführtes Schutzkonzept und die möglichst weitgehende Gleichbehandlung gleichartiger Produkte unabhängig davon, ob sie in großen Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, oder in kleineren Anlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterfallen und entsprechend von der CO₂-Bepreisung durch das BEHG betroffen sind, hergestellt werden.

Zugleich wird sichergestellt, dass die Kompensation unternehmensbezogen nur soweit erforderlich und im Einklang mit dem grundsätzlichen Vorrang der Förderung klimafreundlicher Investitionen nach dem BEHG erfolgt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch den Vollzug der Verordnung Kosten bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt. Durch die Anlehnung der Entlastungsregelungen an die im EU-Emissionshandel etablierten Regeln kann teilweise an die bestehende Verwaltungspraxis der DEHSt im Vollzug des EU-Emissionshandels angeknüpft werden. Allerdings sind erhebliche quantitative und qualitative Abweichungen sowohl beim Kreis der kompensati-

onsberechtigten Unternehmen als auch bei der Anwendung der Kompensationsregeln zu erwarten. Die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert.

Nach den derzeitigen Planungen zum Bundeshaushalt ist vorgesehen, dass neben den Kosten des Vollzugs der Verordnung durch die DEHSt auch die Kompensationszahlungen an die beihilfeberechtigten Unternehmen aus den Erlösen der nach § 10 BEHG vorgesehenen Veräußerung von Emissionszertifikate finanziert werden.

Infolgedessen verringert sich der verbleibende Anteil der Veräußerungserlöse, die darüber hinaus noch zur Refinanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen des „Energie- und Klimafonds“ verfügbar sind. In welchem Umfang sich die im „Energie- und Klimafonds“ für sonstige Maßnahmen verfügbaren Haushaltsmittel durch Kompensationszahlungen nach dieser Verordnung verringern, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher beziffert werden. Auf der Grundlage einer sektorübergreifenden Abschätzung der insgesamt kompensationsfähigen Emissionsmenge (s. unten Verordnungsbegründung Kap. V) wird für den Anwendungsbereich der Verordnung nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung – ohne Berücksichtigung nachträglich anerkannter Sektoren oder Teilsektoren – ein Gesamtbeihilfevolumen von 197 Mio. Euro für das Abrechnungsjahr 2021 sowie 237 Mio. Euro für das Abrechnungsjahr 2022 erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand in folgender Größenordnung:

Durch die Verordnung entsteht ein der Wirtschaft zuzuordnender zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Kompensationszahlung, die jedoch gegenüber der Kompensation nicht wesentlich ins Gewicht fällt.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung werden im Verlauf der Ressortabstimmung ergänzt

F. Weitere Kosten

Durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels wird es allgemein zu Veränderungen von Einzelpreisen bestimmter Waren und Dienstleistungen kommen, da die unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmenskreise ihre steigenden Kosten für den Erwerb abzugebender Emissionszertifikate, soweit möglich, über Preiserhöhungen an andere Unternehmen und Verbraucher weitergeben werden. Bei in Deutschland hergestellten Produkten, die einem starken

internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind und bei denen eine Kostenweitergabe infolgedessen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, leisten die Kompensationszahlungen nach dieser Verordnung einen Beitrag dazu, dass diese Produkte auch nach dem Start der CO₂-Bepreisung weiterhin auf einem konkurrenzfähigen Marktpreisniveau angeboten werden können. Daher ist davon auszugehen und mit der vorliegenden Verordnung intendiert, dass es durch diese Verordnung in den hiervon erfassten Carbon-Leakage-gefährdeten Wirtschaftsbereichen zu keiner signifikanten Erhöhung des Marktpreisniveaus kommen wird.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel

(BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung– BECV)

Vom [...]

Auf Grund des § 11 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständige Behörde
- § 4 Voraussetzung für die Beihilfegewährung

Abschnitt 2 Beihilfefähige Unternehmen

- § 5 Sektorzuordnung
- § 6 Anwendung auf selbständige Unternehmensteile
- § 7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle

Abschnitt 3 Berechnung der Beihilföhe

- § 8 Gesamtbeihilfenbetrag
- § 9 Vorläufiger Beihilfebetrags
- § 10 Anrechnung der Stromkostenentlastung

Abschnitt 4 Gegenleistungen der Unternehmen

- § 11 Energiemanagementsystem
- § 12 Klimaschutzmaßnahmen
- § 13 Nachweis der Gegenleistungen

Abschnitt 5 Beihilfeverfahren

- § 14 Antragsverfahren
- § 15 Subventionserheblichkeit
- § 16 Auskunftsanspruch
- § 17 Bundeshaushaltsordnung
- § 18 Korruptionsprävention

Abschnitt 6 Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren

- § 19 Ermächtigung zur Anerkennung weiterer Sektoren, Bekanntmachung
- § 20 Antragsberechtigung
- § 21 Nationaler Carbon-Leakage-Indikator
- § 22 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien
- § 23 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien
- § 24 Anerkennungsverfahren

Abschnitt 7 Datenschutz, Datensicherheit

- § 25 Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten
- § 26 Vertraulichkeit

Abschnitt 8 Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen

- § 27 Anpassung der Emissionsintensität beihilfefähiger Teilsektoren
- § 28 Evaluierung
- § 29 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt
- § 30 Inkrafttreten

Anlage (zu §§ 5, 7, 9)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

- (1) Diese Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereichs des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.
- (2) Diese Verordnung dient der Festlegung von Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Abrechnungsjahr:**
Kalenderjahr in den Jahren 2021 bis 2030, für das die Beihilfe beantragt wird;
2. **Antragstellendes Unternehmen:**
jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt; als antragstellendes Unternehmen gelten nach Maßgabe des § 6 auch selbständige Unternehmensteile;
3. **Brennstoff-Benchmark:**
der in dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32; L 140 vom 14.5.2014, S. 177), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/410 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3) geändert worden ist, für das jeweilige Abrechnungsjahr festgelegte Emissionswert für Zuteilungselemente mit Brennstoff-Benchmark;
4. **Bruttowertschöpfung:**
die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse;

5. Produkt-Benchmark:
der in dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32; L 140 vom 14.5.2014, S. 177), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/410 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3) geändert worden ist, für das jeweilige Abrechnungsjahr festgelegte Emissionswert für Zuteilungselemente mit Produkt-Benchmark;
6. Handelsintensität:
bezogen auf einen Sektor oder Teilsektor das Verhältnis zwischen dem Wert der Ausfuhren aus Deutschland zuzüglich des Wertes der Einfuhren nach Deutschland und der Gesamtgröße des Markts in Deutschland (jährlicher Umsatz des jeweiligen Sektors in Deutschland plus Wert der Einfuhren nach Deutschland);
7. Sektor:
Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Klasse (vierstellig verschlüsselt) nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
8. selbständiger Unternehmensteil:
ein Teilbetrieb mit eigenem Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens, der jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Brennstoffversorgung verfügt; für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen; die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen;
9. Teilsektor:
Wirtschaftszweig als Unterklasse der Sektoren auf 6-stelliger oder 8-stelliger Ebene entsprechend der für die Statistik der Industrieproduktion in der Europäischen Union verwendeten Warensystematik.

§ 3**Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Umweltbundesamt.

§ 4**Voraussetzung für die Beihilfegewährung**

- (1) Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde antragstellenden Unternehmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt ihrer grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit eine Beihilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass das antragstellende Unternehmen die erforderlichen Nachweise erbringt, dass es
 1. nach den Vorgaben des § 5 einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen ist,
 2. die Mindestschwelle nach § 7 überschreitet, und
 3. die nach Abschnitt 4 dieser Verordnung vorgesehenen Gegenleistungen erbracht hat.
- (3) Die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen für
 1. Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder die nach § 15a der Insolvenzordnung verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1),
 2. Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung abgegeben haben, sowie Antragsteller, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind, und
 3. Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) nicht Folge geleistet haben.
- (4) Die Gewährung der Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Sofern die Summe der Gesamtbeihilfebeträge der beihilfefähigen Unternehmen die für die Gewährung der Beihilfe festgelegten Haushaltsmittel übersteigt, werden die Gesamtbeihilfebeträge im Verhältnis der festgelegten Haushaltsmittel zur Gesamtbeihilfesumme anteilig gekürzt.

Abschnitt 2

Beihilfefähige Unternehmen

§ 5

Sektorzuordnung

- (1) Ein Unternehmen ist beihilfefähig, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist. Beihilfeberechtigt sind Sektoren und Teilsektoren,
 1. die in Tabelle 1 und 2 der Anlage zu dieser Verordnung genannt sind oder
 2. die im Verfahren nach Abschnitt 6 dieser Verordnung nachträglich anerkannt wurden.
- (2) Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor gemäß Absatz 1 ist jeweils der letzte Tag eines Abrechnungsjahres maßgeblich. Unternehmen, die nur für einzelne Unternehmensteile einem Teilsektor nach Tabelle 2 der Anlage zu dieser Verordnung zuzuordnen sind, sind ausschließlich für diese Unternehmensteile antragsberechtigt. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist erstmalig für das Abrechnungsjahr möglich, in dem die nachträgliche Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors wirksam wird.
- (3) Für die Zuordnung nach Absatz 1 durch die zuständige Behörde kann ein Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, herangezogen werden.

§ 6

Anwendung auf selbständige Unternehmensteile

Anstelle der beihilfefähigen Unternehmen nach § 5 sind auch selbständige Unternehmensteile beihilfefähig. Die Anforderungen dieser Verordnung an Unternehmen gelten in diesem Fall für den selbstständigen Unternehmensteil entsprechend.

§ 7

Unternehmensbezogene Mindestschwelle

- (1) Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen für Unternehmen, deren Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes unterhalb einer unternehmensbezogenen Mindestschwelle liegt.
- (2) Maßgeblich für die unternehmensbezogene Mindestschwelle ist die Emissionsintensität des Unternehmens. Die unternehmensbezogene Mindestschwelle beträgt für Unternehmen, die einem Sektor zuzuordnen sind, für den in Spalte 4 der Tabellen 1 oder 2 der Anlage zu dieser Verordnung ein Kompensationsgrad

1. von 65 Prozent bis 90 Prozent festgelegt ist, 10 Prozent der in Spalte 3 der Tabellen 1 oder 2 der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Emissionsintensität des Sektors,
 2. von 95 Prozent festgelegt ist, 10 Prozent einer Emissionsintensität von 2,5 kg CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung des Unternehmens.
- (3) Die Emissionsintensität eines Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im Abrechnungsjahr, angegeben in Kilogramm CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung. Die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 9 Absatz 3 beihilfefähigen Brennstoffmenge mit dem im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach § 7 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes anzuwendenden Emissionsfaktor. Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind für die Bestimmung des Emissionsfaktors die in Anlage 1 Teil 4 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 festgelegten Standardwerte anzuwenden.
- (4) Bei Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung das Geschäftsjahr maßgeblich, das den überwiegenden Teil des Abrechnungsjahres umfasst; bei Unternehmen mit einem Beginn des Geschäftsjahres zum 1. Juli ist das Geschäftsjahr maßgeblich, das am 30. Juni des Abrechnungsjahres endet. Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann ein Unternehmen für das Abrechnungsjahr 2021 zur Ermittlung der Emissionsintensität an Stelle der Bruttowertschöpfung des Jahres 2021 die Bruttowertschöpfung der Jahre 2019 oder 2020 angeben.

Abschnitt 3 **Berechnung der Beihilföhe**

§ 8 **Gesamtbeihilfebeträg**

Der zu bestimmende Gesamtbeihilfebeträg ergibt sich aus dem vorläufigen Beihilfebeträg nach § 9, von dem der Wert der Stromkostenentlastung des Unternehmens nach § 10 abzuziehen ist.

§ 9 **Vorläufiger Beihilfebeträg**

- (1) Der vorläufige Beihilfebeträg ergibt sich aus dem Produkt der maßgeblichen Emissionsmenge nach den Absätzen 2 und 3, dem für das Unternehmen anzuwendenden Kompensationsgrad nach Absatz 4 und dem für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate nach Absatz 5.

- (2) Die maßgebliche Emissionsmenge des Unternehmens berechnet sich aus der beihilfefähigen Brennstoffmenge nach Absatz 3 multipliziert mit dem Brennstoff-Benchmark und dem unteren Heizwert des jeweiligen Brennstoffs abzüglich eines Selbstbehalts in Höhe von 250 Tonnen Kohlendioxid. Soweit in der Verordnung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes Standardwerte für den Heizwert und den Umrechnungsfaktor eines Brennstoffs festgelegt sind, gelten diese auch bei der Bestimmung der maßgeblichen Emissionsmenge nach Satz 1.
- (3) Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge sind sämtliche Brennstoffmengen zu berücksichtigen, die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verkehr gebracht und im Unternehmen im jeweiligen Abrechnungsjahr zur Herstellung von Produkten im Produktionsprozess eingesetzt wurden. Nicht zu berücksichtigen sind Brennstoffmengen oder Teilmengen eines Abrechnungsjahres, die
1. in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage des Unternehmens eingesetzt wurden,
 2. zur Stromerzeugung eingesetzt wurden,
 3. zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden,
 4. biogenen Ursprungs sind,
 5. im Falle von Erdgas zu den in § 25 des Energiesteuergesetzes genannten Zwecken verwendet wurden,
 6. zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Leistungen verwendet wurden, die keinem nach § 5 beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind, oder
 7. die das antragstellende Unternehmen vor dem 1. Januar 2021 bezogen hat.

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge ausschließlich die in Anlage 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes genannten Brennstoffe berücksichtigungsfähig. Satz 2 Nummer 5 gilt ab dem Abrechnungsjahr 2023 nur, soweit in einer Verordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes eine Möglichkeit vorgesehen ist, die zu den in § 25 des Energiesteuergesetzes genannten Zwecken verwendeten Erdgasmengen bei der Ermittlung der berichtspflichtigen Brennstoffemissionen abzuziehen. Für Unternehmen, die einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 außerhalb des Produzierenden Gewerbes zuzuordnen sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen zu berücksichtigen sind, die im jeweiligen Abrechnungsjahr unmittelbar zur Erbringung der diesen Wirtschaftszweig kennzeichnenden Leistungen eingesetzt wurden.

- (4) Der anzuwendende Kompensationsgrad entspricht für beihilfeberechtigte Unternehmen, die

1. einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 zuzuordnen sind, dem in Spalte 4 der Tabelle 1 der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Wert für diesen Sektor oder dem in Spalte 4 der Tabelle 2 der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Wert für diesen Teilsektor,
 2. einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 zuzuordnen sind, dem gemäß § 19 Absatz 2 im Bundesanzeiger bekanntgemachten Kompensationsgrad für diesen Sektor.
- (5) Für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem für dieses Jahr nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes festgelegten Festpreis. Für die Abrechnungsjahre ab dem Jahr 2026 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

[§ 10

Anrechnung der Stromkostenentlastung

- (1) Soweit die Erlöse aus der Veräußerung der Emissionszertifikate eines Abrechnungsjahres zur Entlastung der Stromkosten verwendet werden, sind die hieraus für das beihilfeberechtigte Unternehmen resultierenden Stromkostenentlastungen auf den vorläufigen Beihilfebetrag nach § 9 anzurechnen.
- (2) Der Anrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt der Strommenge, die das beihilfeberechtigte Unternehmen im Abrechnungsjahr verbraucht hat und für die das Unternehmen nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist, und dem Anrechnungswert nach Absatz 3.
- (3) Der Anrechnungswert ist die Differenz zwischen dem Betrag der EEG-Umlage, der sich ohne die Entlastung durch Zuführung eines Teils der Veräußerungserlöse in das EEG-Umlagekonto ergeben hätte und dem für das Abrechnungsjahr festgelegten Betrag der EEG-Umlage. Der Anrechnungswert für das Abrechnungsjahr 2021 beträgt 1,37 ct/kWh. Für die Abrechnungsjahre ab dem Jahr 2022 gibt die Bundesnetzagentur den Anrechnungswert jeweils bis zum 31. März des Abrechnungsjahres auf ihrer Internetseite bekannt. Soweit ein beihilfeberechtigtes Unternehmen für einen Teil seiner verbrauchten Strommenge nur eine anteilige EEG-Vergütung zu zahlen hat, wird auch der Anrechnungswert nur anteilig berechnet.]

Abschnitt 4

Gegenleistungen der Unternehmen

§ 11

Energiemanagementsystem

- (1) Als Gegenleistung für die Gewährung der Beihilfe muss ein beihilfeberechtigtes Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011 oder Ausgabe Dezember 2018, oder ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist (EMAS), betreiben.
- (2) An Stelle des Umwelt- oder Energiemanagementsystems nach Absatz 1 können Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, spätestens ab dem 1.1.2023 ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50.005 (mindestens Level 3) betreiben oder Mitglied in einem bei der Deutschen Energieagentur GmbH angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein.

§ 12

Klimaschutzmaßnahmen

- (1) Ein antragstellendes Unternehmen erhält die Beihilfe nach dieser Verordnung, wenn es ab dem Abrechnungsjahr 2022 Investitionen getätigt hat für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems nach § 11 konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Soweit in einem Unternehmen keine weiteren Maßnahmen nach Satz 1 identifiziert wurden, ist die Voraussetzung nach Satz 1 ohne im Abrechnungsjahr getätigte Investitionen erfüllt.

[(#Entscheidungsvariante 1: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode#)

Die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme ist gegeben, wenn die Maßnahme bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach § 11 nach maximal [x] Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist, der unter Zugrundelegung der DIN EN 17463 ermittelt worden ist.

(#Entscheidungsvariante 2: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Amortisationsdauer#)

Die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme ist gegeben, wenn die Maßnahme bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach § 11 eine Amortisationsdauer von maximal [3/9] Jahren aufweist].

- (2) Die von dem Unternehmen für Maßnahmen nach Absatz 1 aufgewendete Investitionssumme ohne Berücksichtigung von Fördermitteln Dritter muss mindestens [50/80] Prozent des dem Unternehmen nach dieser Verordnung gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr entsprechen. Sofern das Gesamtinvestitionsvolumen für wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen nach Absatz 1 geringer ist als die Mindestschwelle nach Satz 1, beschränkt sich der Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Soweit die Investitionssumme den Beihilfebetrag für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr übersteigt, kann der überschießende Teil der Investitionssumme in den nachfolgenden vier Jahren auf den erforderlichen Investitionsnachweis angerechnet werden.
- (3) Alternativ zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ist die Voraussetzung nach Absatz 1 ist auch erfüllt, wenn das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses getätigt hat, soweit solche Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Nachweis der Gegenleistungen

- (1) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 ist gegenüber der zuständigen Behörde wie folgt nachzuweisen:
 1. für die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 durch die Angabe, dass das Unternehmen zum Ende des Abrechnungsjahres über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder über einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register verfügt;
 2. für die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 durch die Angabe, dass das Unternehmen zum Ende des Abrechnungsjahres ein entsprechendes, nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem betreibt; abweichend hiervon ist für die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 eine Erklärung des antragstellenden Unternehmens, dass ein entsprechendes, nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem aufgebaut wird, ausreichend. Die Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ist durch eine Bestätigung der Deutschen Energieagentur GmbH nachzuweisen.

- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 12 ist gegenüber der zuständigen Behörde wie folgt nachzuweisen:
1. für die Durchführung von Effizienzverbesserungsmaßnahmen nach § 12 Absatz 1 durch eine Erklärung des Unternehmens, Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt zu haben, sowie eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und des Kapitalwertes gemäß DIN EN 17463; soweit im Rahmen des Energiemanagementsystems keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert wurden, durch eine entsprechende Erklärung des Unternehmens;
 2. für die Durchführung von Dekarbonisierungsmaßnahmen nach § 12 Absatz 3 durch eine Erklärung des Unternehmens, Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt zu haben, sowie eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Erklärungen des Unternehmens bedürfen der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle. Eine Erklärung nach Absatz 1 Nummer 2 bedarf erst ab dem Abrechnungsjahr 2023 der Bestätigung einer prüfungsberechtigten Stelle. Prüfungsbefugt sind alle Stellen, die Zertifizierungen von Umwelt- oder Energiemanagementsystemen nach § 11 Absatz 1 vornehmen dürfen. Für Unternehmen, die kein Umwelt- oder Energiemanagementsystem nach § 11 Absatz 1 betreiben müssen, gilt die Pflicht zur Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle nur für den Fall der Erklärung des Unternehmens, dass im Rahmen des Energiemanagementsystems keine weiteren wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert wurden.

Abschnitt 5 **Beihilfeverfahren**

§ 14 **Antragsverfahren**

- (1) Beihilfeanträge für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 sind jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde kann für das Beihilfeverfahren nach § 17 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes die Verwendung der Schriftform oder der elektronischen Form vorschreiben.
- (2) Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, zusammen mit dem Antrag alle zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen und zur Berechnung der Beihilfehöhe erforderlichen Angaben und Daten sowie die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die zuständige Behörde bestätigt dem antragstellenden Unternehmen unverzüglich den Eingang des Antrags und der vorzulegenden Unterlagen und Nachweise. Im Fall einer

durch die zuständige Behörde vorgeschriebenen Antragstellung in elektronischer Form genügt eine automatisch erzeugte Eingangsbestätigung. Stellt die zuständige Behörde nach Eingang des Antrags fest, dass zur Plausibilisierung des Antrags noch zusätzliche Angaben zu machen sind, teilt sie dieses dem antragstellenden Unternehmen mit. Bei der Berechnung der Beihilfeshöhe berücksichtigt die zuständige Behörde nur solche Angaben des antragstellenden Unternehmens, deren Richtigkeit ausreichend gesichert ist.

- (4) Der Antrag muss eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers über das Vorliegen der tatsachenbezogenen Angaben im Beihilfeantrag mit Ausnahme der Angaben zu den §§ 12 und 13 enthalten. Bei antragstellenden Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, muss die Bescheinigung nach Satz 1 nicht die Angaben zum Nachweis der Voraussetzung nach § 7 umfassen, wenn sich aus den Angaben des antragstellenden Unternehmens ergibt, dass der Wert der unternehmensbezogenen Emissionsintensität die Mindestschwelle nach § 7 Absatz 2 Satz 2 um mehr als 100 Prozent übersteigt.

§ 15

Subventionserheblichkeit

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind in den Antragsformularen bezeichnet. Die antragstellenden Unternehmen sind nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Beihilfe entgegenstehen oder für die Rückforderung der Beihilfe erheblich sind.

§ 16

Auskunftsanspruch

- (1) Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Dokumente sowie Prüfungen zu gestatten. Dies gilt sowohl für das Antragsverfahren als auch für spätere Überprüfungen der Beihilfegewährung sowie für eine etwaige Evaluierung des Beihilfesystems nach § 27.
- (2) Das antragstellende Unternehmen muss im Beihilfeantrag sein Einverständnis erklären, dass
1. die zuständige Behörde die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichterstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitteilt,

2. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des antragstellenden Unternehmens sowie Höhe und Zweck der Beihilfe mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
3. zur Prüfung der Sektorzuordnung nach § 5 das statistische Amt des jeweiligen Landes die Klassifizierung des antragstellenden Unternehmens und seiner Betriebsstätten an die zuständige Behörde übermittelt,
4. die zuständige Behörde die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Beihilfen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermitteln kann, und
5. die Unterlagen, die für die Bemessung der Beihilfe von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 17

Bundeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Beihilfebescheides und die Rückforderung der gewährten Beihilfe gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Verordnung Abweichungen zugelassen sind. Für die gewährten Beihilfen besteht ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs nach den §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 18

Korruptionsprävention

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Das antragstellende Unternehmen ist zur Rückerstattung von Zuwendungen verpflichtet, die dem Grunde oder der Höhe nach durch Verstoß gegen die in der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung genannten Grundsätze und Verhaltensregeln begründet wurden.

Abschnitt 6

Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren

§ 19

Ermächtigung zur Anerkennung weiterer Sektoren, Bekanntmachung

- (1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und nach Einholung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission weitere Sektoren oder Teilsektoren nachträglich als beihilfeberechtigt anzuerkennen.
- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit macht die nachträgliche Anerkennung eines Sektors oder Teilsektors, den diesem Sektor zuzuordnenden Kompensationsgrad sowie den Beginn der Einbeziehung in das Beihilfesystem nach dieser Verordnung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 20

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind für die nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor nach diesem Abschnitt
 1. Zusammenschlüsse von Unternehmen, die dem jeweiligen Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, und die im dritten Jahr vor der Antragstellung mindestens 80 Prozent des in Deutschland erzielten Umsatzes dieses Sektors oder Teilsektors erwirtschaftet haben, oder
 2. ein für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor tätiger Interessenverband, dem Unternehmen angehören, die im dritten Jahr vor der Antragstellung mindestens 80 Prozent des in Deutschland erzielten Umsatzes dieses Sektors oder Teilsektors erwirtschaftet haben.
- (2) Sofern in einem Sektor oder Teilsektor kein Interessenverband existiert, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllt, ist derjenige Interessenverband antragsberechtigt, der die höchsten Umsatzanteile von Unternehmen dieses Sektors oder Teilsektors repräsentiert.

§ 21

Nationaler Carbon-Leakage-Indikator

- (1) Grundlage für die Beurteilung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ist der nationale Carbon-Leakage-Indikator, der für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor mit der Antragstellung nachzuweisen ist. Der Carbon-Leakage-Indikator ergibt sich aus dem Pro-

dukt der Handelsintensität und der Emissionsintensität des Sektors oder Teilsektors, jeweils bezogen auf den Durchschnittswert des zweiten bis vierten Jahres vor der Antragstellung.

- (2) Bei der Ermittlung der Handelsintensität ist der Handel (Einfuhren und Ausfuhren) zwischen Deutschland und Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union in vollem Umfang zu berücksichtigen, der Handel zwischen Deutschland und Mitgliedstaaten der Europäischen Union hingegen in der Periode 2021 bis 2025 nur anteilig zu 75 Prozent, in der Periode 2026 bis 2030 anteilig zu 25 Prozent. Für die Ermittlung der Emissionsintensität des Sektors oder Teilsektors gilt § 7 Absatz 3 für die dem jeweiligen Sektor oder Teilsektor zuzuordnenden Unternehmen entsprechend.

§ 22

Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien

Sektoren und Teilsektoren des Produzierenden Gewerbes können nachträglich als beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anerkannt werden, wenn deren nationaler Carbon-Leakage-Indikator den Wert von 0,2 übersteigt.

§ 23

Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien

- (1) Sektoren und Teilsektoren, deren nationaler Carbon-Leakage-Indikator den Wert von 0,15 übersteigt oder deren Emissionsintensität den Wert von 1,5 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung übersteigt, können auf Basis einer qualitativen Bewertung anhand der folgenden Kriterien nachträglich als beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anerkannt werden:
1. Umfang, in dem einzelne Anlagen in dem betreffenden Sektor oder Teilsektor in der Lage sind, ihre Emissionsmengen zu reduzieren;
 2. aktuelle und voraussichtliche Marktbedingungen, einschließlich gemeinsamer Referenzpreise, sofern relevant;
 3. Gewinnspannen als potenzielle Indikatoren für langfristige Investitionen oder Beschlüsse über Standortverlagerungen unter Berücksichtigung der Änderungen der Produktionskosten im Zusammenhang mit Emissionsreduktionen.
- (2) Bei der Bewertung qualitativer Kriterien kann auch die in anderen Kompensationsregelungen vorgenommene Einstufung der Sektoren oder Teilsektoren hinsichtlich eines bestehenden Verlagerungsrisikos berücksichtigt werden, auch hinsichtlich besonders energieintensiver technologischer Prozesse.

§ 24**Anerkennungsverfahren**

- (1) Für jeden Sektor oder Teilsektor kann jeweils nur ein Antrag auf nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor gestellt werden. Mit dem wirksamen Zugang eines Antrages bei der zuständigen Behörde sind weitere Anträge zur nachträglichen Anerkennung dieses Sektors oder Teilsektors ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag auf nachträgliche Anerkennung ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Für die Teilnahme am Anerkennungsverfahren für die Periode 2021 bis 2025 ist der Antrag innerhalb einer Frist von neun Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.
- (3) Voraussetzung für die Prüfung des Antrags ist die Ableitung des nationalen Carbon-Leakage-Indikators des Sektors oder Teilsektors auf der Basis fundierter und vollständiger Daten der diesem Sektor oder Teilsektor zuzuordnenden Unternehmen. Nicht vermeidbare Datenlücken sind durch konservative Schätzung zu schließen. Zur Prüfung der Kriterien nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor Analysen der relevanten Marktbedingungen und Wettbewerbssituationen sowie Untersuchungen zu den technologischen Potenzialen durchzuführen und zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (4) Die tatsachenbezogenen Angaben im Antrag sowie in Daten der dem Sektor oder Teilsektor zuzuordnenden Unternehmen bedürfen der Bestätigung durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft.

Abschnitt 7**Datenschutz, Datensicherheit****§ 25****Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten**

- (1) Die zuständige Behörde erhebt, speichert und verwendet folgende personenbezogene Daten, soweit diese zur Durchführung des Beihilfeverfahrens, zur Prüfung der Beihilfeberechtigung oder zur Durchführung von Maßnahmen nach Abschluss des Beihilfeverfahrens erforderlich sind:
 1. Namen und Vornamen der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen;
 2. Adressdaten der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen, soweit für einen der in Halbsatz 1 genannten Zwecke erforderlich;

3. weitere Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen, soweit für einen der in Halbsatz 1 genannten Zwecke erforderlich.
- (2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind von der zuständigen Behörde, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich, spätestens automatisiert nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag ihrer Speicherung zu löschen. Wird der zuständigen Behörde innerhalb dieser Frist die Einleitung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat bekannt und sind die nach Absatz 1 gespeicherten Daten für die Durchführung dieser Ermittlungen und eines sich hieran anschließenden Strafverfahrens erforderlich, sind die Daten abweichend von Satz 1 von der zuständigen Behörde nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder dem rechtskräftigen Abschluss des sich hieran anschließenden Strafverfahrens unverzüglich zu löschen.
 - (3) Die zuständige Behörde legt insbesondere unter Beachtung den Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 nähere Anforderungen an das Datenformat sowie an die Anforderungen zur Sicherheit gegen unbefugte Zugriffe auf die von der zuständigen Behörde geführten Datenbanken und bei der Datenübertragung fest, die dem Stand der Technik entsprechen und von der zuständigen Behörde fortlaufend hieran anzupassen sind.

§ 26

Vertraulichkeit

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Beihilfeverfahrens, der Prüfung der Beihilfeberechtigung oder der Durchführung von Maßnahmen nach Abschluss des Beihilfeverfahrens von den Unternehmen übermittelte Angaben und Daten, mit Ausnahme öffentlich zugänglich zu machender Angaben und Daten, sind durch die zuständige Behörde unbeschadet der Berechtigung zur Auskunftserteilung nach § 16 vertraulich zu behandeln.

Abschnitt 8

Sonstige Regelungen

§ 27

Anpassung der Emissionsintensität beihilfefähiger Teilsektoren

- (1) Für die nach Tabelle 2 der Anlage zu dieser Verordnung beihilfefähigen Teilsektoren besteht die Möglichkeit, dass an Stelle der Emissionsintensität des jeweils vorgelagerten Sektors für die Zuordnung des Kompensationsgrades nach Durchführung eines Prüfverfahrens die Emissionsintensität des Teilsektors angewendet wird. Für dieses Verfahren

zur nachträglichen Anpassung der Energieintensität beihilfefähiger Teilsektoren gelten die §§ 19 bis 21 und § 24 entsprechend.

- (2) Sofern im Verfahren zur Anpassung der Emissionsintensität eines Teilsektors festgestellt wird, dass die Emissionsintensität eines Teilsektors einen Wert von 0,6 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung übersteigt, wird der Kompensationsgrad für diesen Teilsektor in der Entscheidung nach § 19 Absatz 2 erhöht. Einer Emissionsintensität von mehr als 0,6 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung und bis zu 0,9 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung wird ein Kompensationsgrad von 70 Prozent zugeordnet. Der Kompensationsgrad erhöht sich weiter in Stufen von jeweils 5 Prozentpunkten je zusätzlichen 0,3 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung. Einem Teilsektor mit einer Emissionsintensität von mehr als 2,1 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung ist der maximale Kompensationsgrad von 95 Prozent zugeordnet.

§ 28

Evaluierung

- (1) Die zuständige Behörde wertet jährlich die durchgeführten Beihilfeverfahren für jedes Abrechnungsjahr aus und veröffentlicht einen Bericht zu den wesentlichen Rahmenbedingungen der Beihilfe.
- (2) Nach Abschluss des Beihilfeverfahrens für das Jahr 2022 beauftragt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine externe Stelle mit der Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung. Die Evaluierung umfasst eine Prozessanalyse und eine Strukturanalyse sowie eine Überprüfung des Bedarfs zur Fortentwicklung des Beihilfesystems. Die Evaluierung ist bis zum 30. September 2024 und dann alle vier Jahre durchzuführen.
- (3) Auf Grundlage der Berichte gemäß Absatz 1 und der Evaluierung gemäß Absatz 2 überprüft die Bundesregierung regelmäßig, ob Änderungsbedarf an dieser Verordnung besteht.

§ 29

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die Bestimmungen dieser Verordnung dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden, soweit nach diesen Bestimmungen ein Beihilfeanspruch gemäß § 4 begründet wird.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu den §§ 5, 7, 9)

Beihilfeberechtigte Sektoren und sektorbezogene Kompensationsgrade

1. Tabelle 1 (Beihilfeberechtigte Sektoren)

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
23.51	Herstellung von Zement	22,89	95%
23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	20,25	95%
19.10	Kokerei	18,40	95%
19.20	Mineralölverarbeitung	11,44	95%
20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	7,08	95%
24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	6,86	95%
23.11	Herstellung von Flachglas	5,46	95%
10.81	Herstellung von Zucker	2,79	95%
07.10	Eisenerzbergbau	2,73	95%
23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2,58	95%
23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2,00	90%
23.13	Herstellung von Hohlglas	1,96	90%
08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g*	1,95	90%
10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1,85	90%
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	1,76	85%
20.11	Herstellung von Industriegasen	1,73	85%
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	1,68	85%
24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	1,62	85%
17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1,53	85%
24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	1,34	80%
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	0,97	75%
23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	0,74	70%
23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	0,70	70%
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	0,62	70%
10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	0,59	65%
08.93	Gewinnung von Salz	0,58	65%
11.06	Herstellung von Malz	0,53	65%

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	0,49	65%
24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	0,49	65%
24.51	Eisengießereien	0,47	65%
23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a.n.g.*	0,46	65%
16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten	0,41	65%
06.10	Gewinnung von Erdöl	0,39	65%
24.31	Herstellung von Blankstahl	0,34	65%
20.60	Herstellung von Chemiefasern	0,30	65%
24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	0,29	65%
23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	0,27	65%
23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	0,27	65%
24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	0,19	65%
20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	0,18	65%
08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0,16	65%
23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	0,13	65%
13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	0,13	65%
13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	0,06	65%
21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	0,05	65%
24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	0,05	65%
13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	0,01	65%
05.10	Steinkohlenbergbau	0,01	65%
*	a. n. g. = anderweitig nicht genannt		

2. Tabelle 2 (Beihilfeberechtigte Teilsektoren)

Teilsektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
10.31.11.30	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)	0,30	65%
10.31.13.00	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln	0,30	65%

Teilsektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
10.51.21	Magermilchpulver	0,14	65%
10.51.22	Vollmilchpulver	0,14	65%
10.51.53	Casein	0,14	65%
10.51.54	Lactose und Lactosesirup	0,14	65%
10.51.55.30	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt	0,14	65%
10.39.17.25	Tomatenmark, konzentriert	0,10	65%
10.89.13.34	Backhefen	0,04	65%
20.30.21.50	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie	0,04	65%
20.30.21.70	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	0,04	65%
25.50.11.34	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln	0,04	65%
08.12.21	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	0,03	65%

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind.

Zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen kann die Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung auf der Basis von § 11 Absatz 3 des BEHG mit Zustimmung des Deutschen Bundestages erforderliche Maßnahmen festlegen.

Im Vorlauf zu dieser Verordnung hat die Bundesregierung am 23. September 2020 ein Eckpunktepapier beschlossen, das Festlegungen zu den wesentlichen Elementen einer Entlastungsregelung enthält. Die Bundesregierung hat dieses Eckpunktepapier an den Deutschen Bundestag übermittelt, der hierzu im Zusammenhang mit der abschließenden Beratung zum Ersten BEHG-Änderungsgesetz einen Entschließungsantrag angenommen hat (s. BT-Drs 19/23184).

2. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 3 BEHG, die Maßgaben des Eckpunktepapiers und die Entschließung des Deutschen Bundestags um.

Die Verordnung legt Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage infolge des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem BEHG fest. Diese Maßnahmen folgen dem Grundansatz des EU-Emissionshandels und den bereits auf europäischer Ebene bestehenden Regelungen zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen. Für die Beurteilung der Verlagerungsrisiken in den verschiedenen Branchen wird die Sektorenliste des EU-Emissionshandels zugrunde gelegt.

Um den nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, enthält die Verordnung die Möglichkeit, in einem nachgelagerten Prüfungsverfahren weitere Sektoren und Teilsektoren zu identifizieren, bei denen ein Carbon-Leakage-Risiko festgestellt wird. Auf Unternehmensebene wird ein abgestufter Beihilfeansatz verfolgt.

Die Orientierung am Carbon-Leakage-Schutzsystem des EU-Emissionshandels sichert die Anschlussfähigkeit an ein bereits EU-weit eingeführtes Schutzkonzept und die möglichst weitgehende Gleichbehandlung gleichartiger Produkte unabhängig davon, ob sie in großen Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, oder in kleineren Anlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterfallen und entsprechend von der CO₂-Bepreisung durch das BEHG betroffen sind, hergestellt werden.

Zugleich wird sichergestellt, dass die Kompensation unternehmensbezogen nur soweit erforderlich und im Einklang mit dem grundsätzlichen Vorrang der Förderung klimafreundlicher Investitionen nach dem BEHG erfolgt.

Entsprechend diesen Grundsätzen sind die Regelungsbereiche der vorliegenden Verordnung in acht Abschnitte gegliedert. Nach allgemeinen Vorschriften im ersten Abschnitt regelt der zweite Abschnitt die Beihilfefähigkeit von Unternehmen. Der dritte Abschnitt enthält Bestimmungen zur Berechnung der Beihilfe, und der darauffolgende vierte Abschnitt legt die von den Unternehmen zu erbringenden Gegenleistungen fest. Im Anschluss wird im fünften Abschnitt das Beihilfeverfahren geregelt. Der sechste Abschnitt eröffnet die Möglichkeit nachträglich beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anzuerkennen. Vor den sonstigen Regelungen und Schlussbestimmungen im achten Abschnitt enthält die Verordnung im siebten Abschnitt datenschutzrechtliche Vorschriften. Die beihilfeberechtigten Sektoren sowie sektorbezogene Kompensationsgrade sind in der Anlage zu dieser Verordnung niedergelegt.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Verordnungsentwurf konkretisiert die Anforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für die Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Europäischen Klimaschutzverordnung für die Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Der Verordnungsentwurf sichert die vollständige und widerspruchsfreie Einhaltung der Vorgaben des unmittelbar geltenden EU-Rechts und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Verordnung ist ein zentraler Baustein zur Ausgestaltung des ab dem Jahr 2021 wirksamen nationalen Brennstoffemissionshandelssystems in Deutschland. Dies schließt, vergleichbar dem Europäischen Emissionshandel (EU-ETS), erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit der von dem nationalen Brennstoffemissionshandel betroffenen Unternehmen ein.

Nach den derzeitigen Planungen zum Bundeshaushalt ist vorgesehen, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, künftig Haushaltsmittel aus den Erlösen der nach § 10 BEHG

vorgesehenen Veräußerung von Emissionszertifikate nicht nur zum Vollzug des Brennstoffemissionshandels durch die zuständige Behörde sowie zur Absenkung der EEG-Umlage einzusetzen, sondern auch zur Finanzierung der Kompensationszahlungen an die nach dieser Verordnung beihilfeberechtigten Unternehmen.

Demnach werden ab 2021 staatliche Mittel zur Kompensation für Mehrkosten aus dem Brennstoffemissionshandel an die beihilfeberechtigten Unternehmen verwendet. Die Bundesregierung wird deshalb eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des vorliegenden Verordnungsentwurfs vor dem Wirksamwerden der Maßnahme auch im Rahmen eines beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens absichern. Ein entsprechender Notifizierungsvorbehalt ist in § 29 dieser Verordnung enthalten. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Verordnungsvorhaben dient dazu, die Integrität des nationalen Emissionshandelssystems sicherzustellen, indem Unternehmen, die mit ihren Produkten in einem starken internationalen Wettbewerb stehen und daher die Mehrkosten der CO₂-Bepreisung nicht über die Produktpreise abwälzen können, eine finanzielle Kompensation im erforderlichen Umfang erhalten. Es trägt damit zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Brennstoffemissionshandelsgesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch den Vollzug der Verordnung Kosten bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt. Durch die Anlehnung der Entlastungsregelungen an die im EU-Emissionshandel etablierten Regeln kann teilweise an die bestehende Verwaltungspraxis der DEHSt im Vollzug des EU-Emissionshandels angeknüpft werden. Allerdings sind erhebliche quantitative und qualitative Abweichungen sowohl beim Kreis der kompensationsberechtigten Unternehmen als auch bei der Anwendung der Kompensationsregeln zu erwarten. Die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert.

Nach den derzeitigen Planungen zum Bundeshaushalt ist vorgesehen, dass neben den Kosten des Vollzugs der Verordnung durch die DEHSt auch die Kompensationszahlungen an die beihilfeberechtigten Unternehmen aus den Erlösen der nach § 10 BEHG vorgesehenen Veräußerung von Emissionszertifikate finanziert werden.

Infolgedessen verringert sich der verbleibende Anteil der Veräußerungserlöse, die darüber hinaus noch zur Refinanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen des „Energie- und Klimafonds“ verfügbar sind. In welchem Umfang sich die im „Energie- und Klimafonds“ für sonstige Maßnahmen verfügbaren Haushaltsmittel durch Kompensationszahlungen nach dieser Verordnung verringern, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher beziffert werden, da es sich um eine neu einzuführende Kompensationsleistung handelt, bei der die vorhandenen Vollzugsdaten aus anderen Kompensationsleistungen nur näherungsweise übertragbar sind. Auf der Grundlage der Abschätzung zum Erfüllungsaufwand (s. unten Kap. E.2) werden insgesamt etwa 1 500 Unternehmen beihilfeberechtigt sein. Eine Abschätzung des insgesamt zu erwartenden Kompensationsvolumens für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 ist wegen der eingeschränkten Datenverfügbarkeit nicht unternehmensbezogen möglich, sondern nur über eine sektorübergreifende Gesamtabstschätzung der insgesamt kompensationsfähigen Emissionsmengen und den Zertifikatepreis des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Der überwiegende Teil der CO₂-Emissionen im Industriesektor entfällt auf Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen und daher nicht kompensationsfähig sind. Es wird erwartet, dass im Industriesektor insgesamt etwa 24,7 Mio. Tonnen CO₂ der Bepreisung nach dem BEHG unterliegen. Für die Jahre 2021 und 2022 ist die Berichtspflicht auf Brennstoffe nach Anlage 2 des BEHG eingeschränkt. Für diese beiden Jahre verbleiben berichtspflichtige Gesamtemissionen von 17,7 Mio. t Tonnen CO₂. Von diesem Gesamtvolumen sind die Emissionen der nicht beihilfefähigen Unternehmen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Unternehmen, die entweder nicht auf der Sektorenliste der Anlage zu dieser Verordnung genannt sind oder die Mindestschwelle der Emissionsintensität (§ 7) nicht überschreiten. Durch die weitgehende Übernahme der Sektorenliste aus dem EU-Emissionshandel kann für die Abschätzung der nicht privilegierten Sektoren die Aufteilung der privilegierten zu den nicht-privilegierten Sektoremissionen im EU-Emissionshandel zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus wird eine geringe Zahl an Unternehmen unterhalb der Mindestschwelle erwartet. Insgesamt wird für beide Gruppen ein Abzug von 6 Prozent vorgenommen. Darüber hinaus sind bei den beihilfeberechtigten Unternehmen die nicht anrechnungsfähigen Brennstoffeinsätze (§ 9 Absatz 3) im Umfang von etwa 3 Prozent abzuziehen. Damit verbleibt ein Gesamtvolumen der Emissionen aus grundsätzlich beihilfefähigen Brennstoffeinsätzen von 15,8 Mio. Tonnen CO₂. Im Rahmen der Berechnung des unternehmensbezogenen Beihilfebetrages wird diese Emissionsmenge jedoch nur anteilig berücksichtigt. Die Abschätzung der konkreten Beihilfenhöhe ist dabei von den konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens abhängig. Für die Abschätzung des Gesamtbeihilfevolumens wird über alle beihilfeberechtigten Unternehmen hinweg eine Reduzierung der einbezogenen Gesamtemissionsmenge durch die Anwendung des Benchmarkansatzes (minus 24 Prozent), ein durchschnittlicher Kompensationsgrad von 85 Prozent sowie eine Reduzierung des gesamten Beihilfenumfanges durch den Selbstbehalt (250 Tonnen pro Unternehmen) von insgesamt 0,375 Mio. Tonnen angesetzt. Für die vorläufigen Beihilfenbeträge nach § 9 ergibt sich danach ein einbezogenes Gesamtemissionsvolumen von 9,9 Mio. Tonnen CO₂. Vor der Anrechnung der Stromkostenentlastung nach § 10 ergibt sich auf der Basis dieser Kalkulationsansätze für das

Abrechnungsjahr 2021 (Zertifikatepreis: 25 Euro/Tonne CO₂) ein Gesamtvolumen der Beihilfe von 246 Mio. Euro und für das Abrechnungsjahr 2022 (Zertifikatepreis: 30 Euro/Tonne CO₂) ein Gesamtvolumen von 296 Mio. Euro.

Bei der Anrechnung einer durchschnittlichen Stromkostenentlastung von 20 Prozent der vorläufigen Beihilfesumme reduziert sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf 197 Mio. Euro für das Abrechnungsjahr 2021 und auf 237 Mio. Euro für das Abrechnungsjahr 2022.

VI. Erfüllungsaufwand

1) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht ein der Wirtschaft zuzuordnender jährlicher Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Kompensationszahlung. Diese fallen jedoch gegenüber der erwartbaren Kompensation nicht wesentlich in Gewicht.

3) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung werden im Verlauf der Ressortabstimmung ergänzt

VII. Weitere Kosten

Durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels wird es allgemein zu Veränderungen von Einzelpreisen bestimmter Waren und Dienstleistungen kommen, da die unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmenskreise ihre steigenden Kosten für den Erwerb abzugebender Emissionszertifikate, soweit möglich, über Preiserhöhungen an andere Unternehmen und Verbraucher weitergeben werden. Bei in Deutschland hergestellten Produkten, die einem starken internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind und bei denen eine Kostenweitergabe infolgedessen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, leisten die Kompensationszahlungen nach dieser Verordnung einen Beitrag dazu, dass diese Produkte auch nach dem Start der CO₂-Bepreisung weiterhin auf einem konkurrenzfähigen Marktpreisniveau angeboten werden können. Daher ist davon auszugehen und mit der vorliegenden Verordnung intendiert, dass es durch diese Verordnung in den hiervon erfassten Carbon-Leakage-gefährdeten Wirtschaftsbereichen zu keiner signifikanten Erhöhung des Marktpreisniveaus kommen wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

Nach § 1 ist der Regelungszweck der Verordnung auf die nach § 11 Absatz 3 BEHG eröffnete Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen begrenzt. Nach der Verordnungsermächtigung des § 11 Absatz 3 Satz 2 BEHG sollen diese Maßnahmen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen. Dieser Vorgabe der Verordnungsermächtigung trägt die Bundesregierung durch eine Vielzahl von Förderprogrammen Rechnung, die außerhalb dieser Verordnung geregelt sind und klimafreundliche Investitionen der betroffenen Unternehmen unterstützen.

Innerhalb des nach dieser Verordnung vorgesehen Beihilfesystems wird die Vorgabe durch eine gezielte Steuerung der Investitionsentscheidungen der begünstigten Unternehmen umgesetzt, da diese Unternehmen als Gegenleistung für die gewährte Beihilfe den Nachweis erbringen müssen, im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen ein an dem Umfang der Beihilfe orientiertes Finanzvolumen in klimafreundliche Maßnahmen investiert zu haben

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 ergänzt die Begriffsbestimmungen des § 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes und des § 2 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022, uneingeschränkt auch im Rahmen dieser Verordnung gelten.

Nummer 1 enthält die Begriffsbestimmung für das „Abrechnungsjahr“. Danach ist ein Abrechnungsjahr ein Kalenderjahr in den Jahren 2021 bis 2030, für das die Beihilfe beantragt wird;

Nummer 2 definiert den Begriff des „antragstellenden Unternehmens“. Nach Nummer 2 ist ein antragstellendes Unternehmen im Sinne dieser Verordnung jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt; als antragstellendes Unternehmen gelten gemäß Nummer 2 nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung auch selbständige Unternehmensteile;

Nach Nummer 3 ist der „Brennstoff-Benchmark“ der in dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32; L 140 vom 14.5.2014, S. 177), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/410 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3) geändert worden ist, für das jeweilige Abrechnungsjahr festgelegte Emissionswert für Zuteilungselemente mit Brennstoff-Benchmark.

Gemäß Nummer 4 ist unter „Bruttowertschöpfung“ in dieser Verordnung die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse, zu verstehen.

Nach Nummer 5 ist der „Produkt-Benchmark“ der in dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32; L 140 vom 14.5.2014, S. 177), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/410 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3) geändert worden ist, für das jeweilige Abrechnungsjahr festgelegte Emissionswert für Zuteilungselemente mit Produkt-Benchmark.

Nummer 6 beschreibt die „Handelsintensität“ entsprechend der üblichen volkswirtschaftlichen Verwendung

Nach Nummer 7 bedeutet der Begriff „Sektor“ einen Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Klasse (vierstellig verschlüsselt) nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Nummer 8 definiert den Begriff „selbständiger Unternehmensteil“ analog zu den Vorgaben nach § 64 Absatz 5 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die Nummer 9 definiert den Begriff „Teilsektor“. Danach bezeichnet ein Teilsektor die Untergliederungen der Sektoren auf 6-stelliger oder 8-stelliger Ebene entsprechend der für die Statistik der Industrieproduktion in der Europäischen Union verwendeten Warensystematik. Für Teilsektoren im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ergeben sich die Teilsektoren aus dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021-2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 20).

Zu § 3 (Zuständige Behörde)

§ 3 bestimmt, dass die zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung und damit zentral der Durchführung des Beihilfeverfahrens das Umweltbundesamt ist. Im Umweltbundesamt wird hierfür die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) federführend sein, die bereits die Beihilfeverfahren zur Strompreiskompensation im EU-Emissionshandel durchführt.

Zu § 4 (Voraussetzung für die Beihilfegewährung)

Absatz 1 als zentrale Regelung zur Gewährung einer Kompensation nach dieser Verordnung bestimmt, dass diese von dem Umweltbundesamt als zuständiger Behörde nach § 3 dieser Verordnung auf Antrag an – antragstellende – Unternehmen gewährt wird. Die Gewährung der Kompensation erfolgt entsprechend § 11 Absatz 3 BEHG zu dem Zweck zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt, soweit die in den folgenden Regelungen aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 2 führt enumerativ die Voraussetzungen auf, unter denen eine Beihilfe gewährt werden kann. Voraussetzung ist, dass die antragstellenden Unternehmen die erforderlichen Nachweise erbringen, dass sie einem beihilfeberechtigten Sektor nach den Vorgaben des § 5 zuzuordnen sind, dass sie die Mindestschwelle der Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes nach § 7 dieser Verordnung überschreiten, und dass sie schließlich die nach Abschnitt 4 dieser Verordnungen vorgesehenen Gegenleistungen erbracht haben. Eine Kompensation scheidet zudem von vornherein aus, wenn sich aus dem Antrag eines Unternehmens ergibt, dass die Emissionsmenge des antragstellenden Unternehmens den Selbstbehalt in Höhe von 250 Tonnen Kohlendioxidäquivalent nach § 9 Absatz 2 dieser Verordnung nicht überschreitet

In Absatz 3 sind verschiedene Ausschlussgründe geregelt, bei deren Vorliegen kein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe nach dieser Verordnung besteht.

Absatz 4 stellt die Gewährung der beantragten Beihilfe auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen insgesamt unter den haushaltsrechtlich vorgegebenen Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Nach den Planungen zum Bundeshaushalt bei Erstellung dieser Verordnung ist vorgesehen, dass neben den Kosten des Vollzugs dieser Verordnung durch die DEHSt im Umweltbundesamt auch die Kompensationszahlungen an beihilfeberechtigte Unternehmen aus den Erlösen der Veräußerung von Emissionszertifikaten finanziert werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch durch Maßnahmen im Rahmen der der Haushaltsbewirtschaftung ausreichende Mittel vorhanden sein werden, um die Beihilfen nach dieser Verordnung zu gewähren.

Sollte entgegen dieser Erwartung die Summe der Gesamtbeihilfebeträge der beihilfeberechtigten Unternehmen die für die Gewährung der Beihilfe verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen, sollte eine Situation vermieden werden, dass die Beihilfen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs gewährt werden. Daher legt Absatz 4 für diesen Fall fest, dass die die Gesamtbeihilfebeträge im Verhältnis der festgelegten Haushaltsmittel zur Gesamtbeihilfesumme anteilig gekürzt werden.

Zu § 5 (Sektorzuordnung)

§ 5 regelt die in § 4 Absatz 2 Nummer 1 normierte zentrale Beihilfenvoraussetzung der Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor.

Nach Absatz 1 gibt es zwei Möglichkeiten, über die ein antragstellendes Unternehmen einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zugeordnet werden kann. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann sich die Zuordnung unmittelbar aus dieser Verordnung ergeben, wenn das Unternehmen einem Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist, der in der an der Sektorenliste des EU-Emissionshandels orientierten Anlage zu dieser Verordnung genannt ist. Zwei der in der EU-Sektorenliste aufgeführte Sektoren (NE-Metallerzbergbau und Lederbekleidung) wurden nicht übernommen, da sie eine Emissionsintensität von Null aufweisen und daher in diesen Sektoren keine kompensationsfähigen Kosten nach dem BEHG zu erwarten sind. Die Möglichkeit einer nachträglichen Anerkennung bleibt auch für diese Sektoren erhalten.

Alternativ ergibt sich eine Zuordnung zu einem beihilfefähigen Wirtschaftszweig nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auch dann, wenn ein Unternehmen einem Sektor oder Teilsektor angehört, der in einem nachgelagerten, gemäß Abschnitt 6 dieser Verordnung durchzuführenden Verfahren nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannt wird.

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor ist nach Absatz 2 jeweils der letzte Tag eines Abrechnungsjahres maßgeblich. Unternehmen, die nur für einzelne Unternehmensteile einem Teilsektor zuzuordnen sind, sind nach Absatz 2 ausschließlich für diese Unternehmensteile antragsberechtigt. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist hiernach erstmalig für das Abrechnungsjahr möglich, in dem die nachträgliche Einbeziehung des Sektors wirksam wird.

Für die Zuordnung zu einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor kann die zuständige Behörde nach Absatz 3 einen Nachweis über die Klassifizierung des antragstellenden Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder heranziehen. Dies erfolgt in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008.

Zu § 6 (Anwendung auf selbständige Unternehmensteile)

Die Unternehmen in Deutschland sind sehr unterschiedlich strukturiert, insbesondere auch im Hinblick auf die Länge der Wertschöpfungskette, die durch verschiedene Bereiche innerhalb eines Unternehmens abgebildet sind. Im Bereich der Grundstofffertigung sind Energieeinsätze höher als im Bereich der Weiterverarbeitung oder des Vertriebs. Um diese Unterschiede abzubilden, eröffnet § 6 die Möglichkeit, den Beihilfeantrag auf einen selbständigen Unternehmensteil zu beschränken.

Die in § 6 ermöglichte Beschränkung der Antragstellung auf einen selbständigen Unternehmensteil übernimmt das bereits seit einigen Jahren praktizierte Regelungskonzept der Besonderen

Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz, bei der nach § 64 Absatz 5 EEG 2017 ebenfalls eine Antragstellung für selbständige Unternehmensteile möglich ist.

Im Fall der Antragstellung für einen selbständigen Unternehmensteil verändert sich ausschließlich von der Beihilfegewährung erfasste Bilanzgrenze. Sämtliche Anforderungen der Verordnung, die sich auf das Unternehmen als Ganzes beziehen, gelten im Fall der Antragstellung für einen selbständigen Unternehmensteil für diesen. Im Verhältnis zwischen dem selbständigen Unternehmensteil und dem Unternehmen als Ganzem gelten alle anderen Teile des Unternehmens als Dritte, beispielsweise beim Ausschluss der Brennstoffmengen für Wärmelieferungen an Dritte im Rahmen der Beihilfeberechnung nach § 9 Absatz 3 Nummer 3.

Zu § 7 (Mindestschwelle)

Ebenso wie im EU-Emissionshandel sind viele Unternehmen in den beihilfeberechtigten Sektoren im Anwendungsbereich des BEHG besonders energie- und damit emissionsintensiv. Allerdings gibt es in diesen Sektoren auch Unternehmen, die neben den Emissionen der Anlagen im EU-Emissionshandel nur eine sehr geringe Emissionsintensität aufweisen. Bei diesen Unternehmen ist die relative Kostenbelastung durch das BEHG geringer als bei den besonders emissionsintensiven Unternehmen eines Sektors. Daher wird die Beihilfe allen Unternehmen gewährt, bei denen die Emissionsintensität des Unternehmens eine angemessene Mindestschwelle übersteigt.

Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Verordnung ist dagegen ausgeschlossen für Unternehmen, deren Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung des BEHG unterhalb einer unternehmensbezogenen Mindestschwelle liegt. Maßgeblich für die unternehmensbezogene Mindestschwelle ist die Emissionsintensität des Unternehmens. Die Mindestschwelle beträgt für Unternehmen, die einem Sektor zuzuordnen sind, für den in Spalte 4 der Tabellen der Anlage zu dieser Verordnung ein Kompensationsgrad von 65 Prozent bis 90 Prozent festgelegt ist, 10 Prozent der in Spalte 3 der Tabelle der Anlage angegebenen Emissionsintensität des Sektors. In Sektoren, die über eine äußerst hohe Emissionsintensität verfügen, stellen jedoch bereits 10 Prozent des Sektordurchschnitts eine vergleichsweise hohe Emissionsintensität dar. Für Unternehmen eines Sektors für den ein Kompensationsgrad von 95 Prozent festgelegt ist, beträgt die Mindestschwelle deshalb 10 Prozent einer Emissionsintensität von 2,1 kg CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung des Unternehmens. Unternehmen, deren Emissionsintensität unterhalb der Mindestschwelle ihres Sektors liegt, sind von der Gewährung von Beihilfen ausgeschlossen.

Die Emissionsintensität eines Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im Abrechnungsjahr, angegeben in Kilogramm CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung. Die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 9 Absatz 3 beihilfefähigen Brennstoffmenge mit

dem im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach § 7 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes anzuwendenden Emissionsfaktor. Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind für die Bestimmung des Emissionsfaktors die in Anlage 1 Teil 4 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 festgelegten Standardwerte anzuwenden.

Die Regelung in Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben. In diesen Fällen ist zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung das Geschäftsjahr maßgeblich, das den überwiegenden Teil des Abrechnungsjahres umfasst; bei Unternehmen mit einem Beginn des Geschäftsjahres zum 1. Juli ist das Geschäftsjahr maßgeblich, das am 30. Juni des Abrechnungsjahres endet. Absatz 4 Satz 2 enthält eine Sonderregel zur Berücksichtigung der pandemiebedingten Sondersituation. In vielen Unternehmen ist die nach den Regeln des Absatz 3 zu ermittelnde Energieintensität nicht repräsentativ für das Unternehmen. Daher erlaubt Satz 2 – beschränkt auf das Abrechnungsjahr 2021 – an Stelle der Bruttowertschöpfung des Jahres 2021 die Bruttowertschöpfung der Jahre 2019 oder 2020 anzugeben.

Zu § 8 (Gesamtbeihilfenbetrag)

§ 8 beschreibt die grundsätzlichen Elemente des Carbon-Leakage-Schutzes nach dem Brennstoffemissionshandelssystem. Die Einführung der CO₂-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr verändert die Kostenstruktur der betroffenen Unternehmen gegenüber der Situation ohne diese CO₂-Bepreisung.

Mit Entscheidung des Gesetzgebers, den überwiegenden Teil der Erlöse aus der Veräußerung der Emissionszertifikate für eine Entlastung der Stromkosten einzusetzen, verändert sich die Kostenstruktur der betroffenen Unternehmen gegenüber dem vorherigen Zustand gleichzeitig in zwei Richtungen: Der CO₂-Kostenbelastung für die Verbrennung fossiler Brennstoffe stehen die Stromkostenentlastungen durch die Verringerung der ansonsten höheren EEG-Umlage entgegen.

Ziel der Carbon-Leakage-Verordnung ist eine Kompensation der spezifisch durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels bedingten Erhöhung der nicht über die Produktpreise abwälzbaren Kosten der betroffenen Unternehmen. In diese Betrachtung fließen die zusätzlichen CO₂-Kosten ebenso ein wie die gleichzeitigen Stromkostenentlastungen.

Vor diesem Hintergrund legt § 8 fest, dass sich der Gesamtbeihilfebetrags aus der Differenz zwischen dem vorläufigen Beihilfebetrags nach § 9 und der Anrechnung der BEHG-bedingten Stromkostenentlastung nach § 10 ergibt.

Zu § 9 (Vorläufiger Beihilfebetrags)

§ 9 regelt die Ermittlung des vorläufigen Beihilfebetrags.

Dabei enthält § 9 Absatz 1 die grundsätzliche Beihilfeformel. Der vorläufige Beihilfebetrags eines Unternehmens wird durch Multiplikation der maßgeblichen Emissionsmenge mit dem für den Sektor bzw. das Unternehmen relevanten Kompensationsgrad sowie dem für das Abrechnungsjahr jeweils relevanten CO₂-Preis des Brennstoffemissionshandelssystems ermittelt.

Absatz 2 trifft nähere Regelungen zu Bestimmung der in die Berechnung des vorläufigen Beihilfebetrages einfließenden maßgeblichen Emissionsmenge. Dabei legt Absatz 2 Satz 1 zunächst fest, dass es bei der Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge auf die beihilfefähige Brennstoffmenge und den jeweiligen Brennstoff-Benchmark des EU-Emissionshandelssystems in der Handelsperiode 2021 – 2030 ankommt. Damit wird sichergestellt, dass der Beihilfebetrags im Gleichlauf mit den Prinzipien des EU-Emissionshandels und der darauf beruhenden Strompreiskompensation auf Benchmark-Basis ermittelt wird, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Im ersten Schritt wird zudem aus Gründen der unbürokratischen Verfahrensausgestaltung der hier besonders relevante einheitliche Brennstoff-Benchmark für die Berechnung der Beihilfemenge zu Grunde gelegt. Nach Evaluierung des Verfahrens nach § 27 ist perspektivisch die Differenzierung nach mehreren Benchmark-Werten denkbar. Ferner ist in Satz 1 angelegt, dass ein Selbstbehalt in Höhe von 250 Tonnen CO₂ bei der Ermittlung der maßgeblichen Emissionsmenge zur Berechnung des Beihilfebetrages außer Betracht bleibt. Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass zur Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge grundsätzlich die nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für die Emissionsberichterstattung erlassenen Vorgaben und insbesondere die dafür vorgesehenen Standardwerte zu verwenden sind.

In § 9 Absatz 3 wird die beihilfefähige Brennstoffmenge konkretisiert. Dabei stellt Satz 1 den Grundsatz auf, dass nur diejenigen Brennstoffmengen beihilfefähig sind, die auch tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr dem CO₂-Preis des Brennstoffemissionshandelsgesetzes unterliegen und zur Herstellung von Produkten im Produktionsprozess eingesetzt wurden. Brennstoffmengen, die damit ohne CO₂-Preis-Aufschlag erworben werden konnten und deren Einsatz nicht im direkten Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stand, sind damit nicht beihilfefähig.

Absatz 3 Satz 2 enthält eine klarstellende Aufzählung, welche Brennstoffmengen nicht beihilfefähig sind. Nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 betrifft dies Brennstoffmengen, die in dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen eingesetzt wurden, weil nach § 7 Absatz 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes eine Kostenbelastung solcher Anlagen regelmäßig bereits von vornherein oder zumindest über die Kompensationsregelung nach § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ausgeschlossen werden kann.

Nicht beihilfefähig sind nach Absatz 3 Satz 2 zudem Brennstoffmengen, die im Unternehmen zur Herstellung von Strom (Nummer 2) oder zur Wärmeerzeugung für Dritte (Nummer 3) eingesetzt wurden.

Brennstoffmengen oder Teilmengen, die biogenen Ursprungs sind, können nach Nummer 4 nicht bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge berücksichtigt werden, weil sie als nachhaltige biogene Brennstoffe aufgrund der Anwendung des Emissionsfaktors Null nicht der Bepreisung unterliegen. Sofern die Nachhaltigkeit nicht nachgewiesen werden kann, unterliegen

sie zwar der Bepreisung, allerdings darf für ihre Verwendung nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 lit. c) der Erneuerbare Energien Richtlinie 2009/28/EG bzw. Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 lit. c) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 keine Beihilfe gewährt werden.

Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 schließt auch Erdgasmengen, welche ausschließlich stofflich verwendet werden, von der Beihilfefähigkeit aus, weil nach § 10 Absatz 4 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 eine Möglichkeit besteht, diese Erdgasmengen ohne CO₂-Preis zu beziehen. Aufgrund der zeitlichen Parallelität des Berichtserstattungsverfahrens muss eine gleichzeitige Geltendmachung der stofflichen Verwendung sowohl bei der Berichterstattung als auch im Beihilfeverfahren sicher ausgeschlossen werden.

Nummer 6 schließt Brennstoffmengen aus, die zur Herstellung von Produkten verwendet werden, die nicht beihilfeberechtigt sind. Und schließlich enthält Nummer 7 die klarstellende Regelung, dass nur Brennstoffe, die nach dem Start des Brennstoffemissionshandelssystems bezogen wurden, beihilfefähig sind.

Absatz 3 Satz 3 trägt der schrittweisen Einführung des Brennstoffemissionshandelssystems Rechnung und stellt insofern klar, dass für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 nur die Brennstoffe bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmengen zu berücksichtigen sind, für die eine Berichtspflicht nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes besteht. Absatz 3 Satz 4 enthält eine Anschlussregelung zu Satz 2 Nummer 5. Ab dem Jahre 2023 gilt der Ausschluss von rein stofflich verwendetem Erdgas bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge nur, wenn nach den dann geltenden Berichterstattungs Vorgaben weiterhin eine Privilegierung bereits im Rahmen der Emissionsberichterstattung möglich ist und damit eine Kostenbelastung der stofflichen Erdgasnutzung ausgeschlossen werden kann.

Absatz 3 Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass Unternehmen auch aus anderen Wirtschaftszweigen als denen des produzierenden Gewerbes im Wege der nachträglichen Anerkennung sonstiger Sektoren oder Teilspektoren beihilfeberechtigt sein können. Für diese Fälle muss dann auf die Brennstoffeinsätze abgestellt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der für den jeweiligen Wirtschaftszweig typischen hauptsächlichen Dienstleistung oder Leistung stehen.

In Absatz 4 wird festgelegt, welcher Kompensationsgrad für die Berechnung des vorläufigen Beihilfebetrages maßgeblich ist.

Absatz 5 konkretisiert den für das jeweilige Abrechnungsjahr in Ansatz zu bringenden maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate. Für die Einführungsphase des Brennstoffemissionshandelssystems ist dies nach Absatz 5 Satz 1 grundsätzlich der übergangsweise geltende jeweilige Festpreis. Für die anschließende Phase der Preisbildung am Markt enthält Satz 2 ein Verfahren zu Bestimmung des zugrunde zulegenden Preises.

[Zu § 10 (Anrechnung der Stromkostenentlastung)]

Bereits bei der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels hat die Bundesregierung beschlossen, die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung zur einer Entlastung der EEG-Umlage um 0,5 ct/kWh zu verwenden. Nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses vom Dezember 2019 sollen die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Preispfades für die Emissionszertifikate vollständig zur Entlastung der Stromkosten verwendet werden.

Diese Kopplung der CO₂-Bepreisung an die Stromkostenentlastung muss bei der mit der vorliegenden Verordnung beabsichtigten Entlastung der Unternehmen von der CO₂-Bepreisung in der Weise berücksichtigt werden, dass bei der Ermittlung des Beihilfebetrages die aus den BEHG-Erlösen bewirkte Entlastung der Stromkosten angerechnet wird.

Im Rahmen der Berechnung der EEG-Umlage für 2021 hat die Verrechnung des Bundeszuschusses in Höhe von 10,8 Mrd. Euro eine Entlastung der EEG-Umlage um 3,151 ct/kWh bewirkt. Nach den Festlegungen der Bundesregierung und des Vermittlungsausschusses zur Verwendung der BEHG-Erlöse für die Stromkostenentlastung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Gesamtbetrag von 4,7 Mrd. Euro der BEHG-Erlöse, die zur Entlastung der EEG-Umlage 2021 verwendet werden. Dies entspricht einem Anteil von 43,5 Prozent am gesamten Bundeszuschuss für das Jahr 2021. Dementsprechend beträgt die unmittelbar aus den BEHG-Erlösen resultierende Entlastung der EEG-Umlage 1,37 ct/kWh für das Jahr 2021. Für die Jahre ab 2022 wird der Entlastungsbetrag durch die Bundesnetzagentur nach auf Basis der Vorgaben nach § 10 Absatz 1 festgelegt.]

Zu § 11 (Energiemanagementsystem)

Abschnitt 4 dieser Verordnung setzt die in § 11 Absatz 3 Satz 2 BEHG festgelegte Regelung um, die Carbon-Leakage-Beihilfe vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen der beihilfeberechtigten Unternehmen zu gewähren. Die §§ 11 bis 13 regeln die Anforderungen an klimafreundliche Investitionen durch Unternehmen als Voraussetzung für die Bewilligung der Carbon-Leakage-Beihilfe sowie deren Nachweis.

Gemäß dem Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 23. September 2020 muss ein antragstellendes Unternehmen nach Absatz 1 ein Energiemanagementsystem betreiben, um die Beihilfe zu erhalten. Grundsätzlich soll das System nach DIN EN ISO 50001 oder nach EMAS mit Energieeffizienz auf hoher Priorität zertifiziert sein.

Für Unternehmen, die einen vergleichsweise geringeren Gesamtenergieverbrauch haben, sind nach Absatz 2, wie im Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vorgesehen, Erleichterungen vorgesehen. Für diese Unternehmen gilt die Anforderung, dass sie bis zum Jahr 2023 ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50005 (mindestens bis Level 3) im Unternehmen einführen. Alternativ besteht für diese Unternehmen auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem bei der Deutschen Energieagentur GmbH angemeldeten Energieeffizienz-

und Klimaschutznetzwerk. Die Anmeldung dieser neuen Form der Effizienznetzwerke ist ab Januar 2021 möglich.

Zu § 12 (Klimaschutzmaßnahmen)

§ 12 regelt die Anrechenbarkeit von klimafreundlichen Investitionsmaßnahmen der Unternehmen als Gegenleistung für die Gewährung der Beihilfe. Innerhalb des notwendigen Transformationsprozesses der Industrieproduktion wird durch die Regelung eine Verknüpfung hergestellt zwischen der beabsichtigten Entlastung der Betriebskosten und Anreizen für Durchführung klimafreundlicher Maßnahmen im Rahmen der Investitionsplanung der Unternehmen. Anrechenbar sind dabei Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Absatz 1) und Investitionen für Dekarbonisierungsmaßnahmen (Absatz 3).

Absatz 1 regelt die Vorgaben für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen des nach § 11 erforderlichen Energiemanagementsystems identifiziert worden sind und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Wegen der notwendigen Vorlaufzeit für die Realisierung solcher Maßnahmen gilt die Nachweispflicht noch nicht für das Abrechnungsjahr 2021, sondern erstmalig für die Investitionen ab dem Abrechnungsjahr 2022. Die beabsichtigten Anreize für die Investitionsplanung der Unternehmen setzen voraus, dass die betroffenen Unternehmen ihre Energieeffizienz noch weiter verbessern können. Daher greift die Verpflichtung nach Absatz 1 nur, soweit im Rahmen des Energiemanagementsystems des Unternehmens weitere als wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen identifiziert wurden. *[Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit sind in Satz 4 zwei Entscheidungsvarianten dargestellt: Bewertung nach der Kapitalwertmethode oder Festlegung einer maximalen Amortisationsdauer].*

Absatz 2 regelt den Umfang der anrechenbaren Investitionsmittel. Die Unternehmen müssen mindestens [50/80] Prozent des im Vorjahr nach dieser Verordnung gewährten Beihilfebetrags in diese genannten Maßnahmen investieren. Im ersten Abrechnungsjahr 2021 haben die Unternehmen die Gelegenheit, entsprechende Investitionsmöglichkeiten zu identifizieren und eine Umsetzung in den Folgejahren vorzubereiten. Zur Gewährung der Beihilfe für das Abrechnungsjahr 2021, dem noch keine Beihilfegewährung nach dieser Verordnung in einem vorangegangenen Jahr vorausgegangen ist, ist deswegen kein Nachweis über Investitionsmaßnahmen notwendig. Investitionen auf Grundlage der Beihilfe sollen zusätzliche Maßnahmen sein, so dass etwaige dem Unternehmen gewährte Drittmittelförderungen von der Investitionssumme abzuziehen sind. Bei umfangreichen Investitionsvorhaben ist die Anrechnung nicht auf das Abrechnungsjahr begrenzt, sondern kann in den nachfolgenden bis zu vier Abrechnungsjahren auf die erforderlichen Investitionsnachweise angerechnet werden. Sofern für ein Unternehmen im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems nach § 11 nur noch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz identifiziert werden, deren anrechenbares Gesamtinvestitionsvolumen weniger als [50/80] Prozent des im Vorjahr gewährten Beihilfebetrages entspricht, beschränkt sich der Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen. Die Möglichkeiten für solche Maßnahmen variieren sehr stark zwischen den betroffenen Sektoren. Daher sind alle Maßnahmen anrechenbar, die den Emissionswert der hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des im EU-Emissionshandel festgelegten Produkt-Benchmarks liegen. Dieser Produkt-Benchmark im EU-Emissionshandel repräsentiert den Durchschnitt der 10 Prozent effizientesten Produktionsanlagen innerhalb der EU.

Zu § 13 (Nachweis der Gegenleistungen)

Die Gegenleistungen der Unternehmen nach §§ 11 und 12 sind gegenüber der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 13 nachzuweisen.

Gemäß Absatz 1 ist der zuständigen Behörde der Nachweis über den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 11 Absatz 1 über das zugehörige Zertifikat zu erbringen. Der Nachweis eines Energiemanagementsystems nach § 11 Absatz 2 erfolgt über eine Erklärung des Unternehmens. Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk wird durch eine Bestätigung der Deutschen Energieagentur GmbH erbracht. Diese Nachweise können für diese Unternehmen den Einsatz eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 bzw. 50005 ersetzen, nicht aber die Umsetzung von Investitionen nach § 12. Kleinere Unternehmen müssen den Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems nach ISO 50.005 (mindestens Level 3) erst ab dem Jahr 2023 in vollem Umfang erbringen. Bis dahin genügt eine Erklärung des Unternehmens über den Aufbau eines entsprechenden Energiemanagementsystems. Der alternativ mögliche Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk bleibt davon unberührt.

Der Nachweis der Investitionen nach § 12 erfolgt durch die in Absatz 2 geregelten Erklärungen des Unternehmens.

Diese Erklärungen müssen nach Absatz 3 von einer prüfungsbefugten Stelle geprüft und bestätigt werden, insbesondere die Kapitalwerte und die Berechnungsparameter (u.a. Planungshorizont, Zinssatz und Preissteigerungsraten). Eine Prüfung der Erklärung kleiner Unternehmen über den Aufbau eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50005 in den Jahren 2021 und 2022 ist nicht erforderlich. Zur Prüfung sind alle Stellen zugelassen, die Zertifizierungen von Umwelt- oder Energiemanagementsystemen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 vornehmen dürfen. Die Testierung als Klimaschutzinvestition durch Umweltgutachter oder Zertifizierer kann im Rahmen der jährlichen Prüfung des Energie- bzw. Umweltmanagementsystems erfolgen, so dass die Investitionen auf die Ziele des Managementsystems angepasst werden können.

Zu § 14 (Antragsverfahren)

Nach Absatz 1 sind Beihilfeanträge für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen. Das Umweltbundesamt

als zuständige Behörde kann gemäß § 17 Absatz 1 BEHG für das Beihilfeverfahren die Verwendung der Schriftform oder der elektronischen Form nach den dort näher geregelten Vorgaben vorschreiben. Anordnungen zur Form der Antragstellung macht das Umweltbundesamt im Bundesanzeiger bekannt.

Gemäß Absatz 2 sind dem Antrag alle zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen und zur Berechnung der Beihilfehöhe erforderlichen Angaben und Daten sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Bei der Berechnung der Beihilfe legt das Umweltbundesamt als zuständige Behörde nur solche Angaben zugrunde, deren Richtigkeit ausreichend gesichert ist.

Absatz 3 regelt die Eingangsbestätigung der Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde. Soweit die Antragstellung in elektronischer Form gefordert wird, entsteht insoweit kein gesonderter Bearbeitungsaufwand auf Seiten der Behörde, da in diesen Fällen eine automatisch generierte elektronische Eingangsbestätigung ausreicht. Soweit zusätzliche Unterlagen oder Nachweise erforderlich sind, fordert die Behörde diese durch Mitteilung an das Unternehmen nach. Nicht durch Erfüllung der entsprechenden Nachweisanforderungen gesicherte Angaben werden bei der Berechnung der Beihilfehöhe auch nicht berücksichtigt.

Das antragstellende Unternehmen muss gemäß Absatz 4 das Vorliegen der tatsachenbezogenen Angaben, die dem Beihilfeantrag zugrunde liegen durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen lassen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die Prüfung und das Vorliegen der tatsachenbezogenen Angaben beifügen. Davon ausgenommen sind die Angaben zu den §§ 12 und 13. Bei antragstellenden Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, muss die Bescheinigung nicht die Angaben zum Nachweis der Voraussetzung nach § 7 umfassen, wenn sich aus den Angaben des antragstellenden Unternehmens ergibt, dass der Wert der unternehmensbezogenen Energieintensität die Mindestschwelle nach § 7 Absatz 2 Satz 2 um mehr als 100 Prozent übersteigt.

Zu § 15 (Subventionserheblichkeit)

§ 15 enthält Regelungen zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahmen von Subventionen. Satz 1 trägt dem § 2 des Subventionengesetzes Rechnung. Danach sind die im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches subventionserheblichen Tatsachen in den Antragsformularen zu bezeichnen. Zudem muss das antragende Unternehmen bei der Inanspruchnahme von Subventionen gemäß der Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionengesetzes der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Beihilfe entgegenstehen oder für die Rückforderung der Beihilfe erheblich sind.

Zu § 16 (Auskunftsanspruch)

Die zuständige Behörde hat nach Absatz 1 einen Auskunftsanspruch gegen das antragstellende Unternehmen, um das Antragsverfahren durchführen, die Beihilfegewährung überprüfen und das Beihilfesystem evaluieren zu können. Um die Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung sicherstellen zu können, muss ihr Einsicht in Bücher, Dokumente und Prüfungen der antragstellenden Unternehmen gewährt werden.

Um die Auskunftsansprüche aller am Verfahren Beteiligten und die Informationspflichten der zuständigen Behörde zu sichern, müssen die antragstellenden Unternehmen nach Absatz 2 im Beihilfeantrag eine Einverständniserklärung für die Übermittlung der in den Ziffern 1 bis 4 genannten Angaben, Daten und Unterlagen erteilen. Zudem muss sich ein antragstellendes Unternehmen einverstanden erklären, die Unterlagen, die für die Bemessung der Beihilfe von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die antragstellenden Unternehmen müssen nach Nummer 1 ihr Einverständnis erteilen, dass die zuständige Behörde ihre Angaben und Daten an die Europäische Kommission mitteilen darf, damit die zuständige Behörde ihren Informationspflichten, insbesondere nach Art. 108 Absatz 3 Satz 1 AEUV im Rahmen des Notifizierungsverfahrens, gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann.

Damit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit seinen Informationspflichten gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages nachkommen kann, ist nach Nummer 2 die Einverständniserklärung der antragenden Unternehmen zur Weitergabe ihres Namens sowie Höhe und Zweck der Beihilfe durch die zuständige Behörde an die genannten Beteiligten erforderlich.

Nach Nummer 3 müssen sich die antragstellenden Unternehmen einverstanden erklären, dass das statistische Amt des jeweiligen Landes die Klassifizierung ihrer Unternehmen und ihrer Betriebsstätten an die zuständige Behörde übermittelt darf, damit die zuständige Behörde die Klassifizierung für die Zuordnung des antragstellenden Unternehmens zu einem Sektor vornehmen kann.

Die Einverständniserklärung zur Übermittlung der im Antrag angegebenen Daten und der gewährten Beihilfen an die zuständigen Finanzbehörden nach Nummer 4 ist erforderlich, damit die zuständige Behörde ihre Auskunftspflichten gegenüber den Finanzbehörden erfüllen kann.

Nummer 5 regelt das Einverständnis des antragstellenden Unternehmens zur Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, damit die zuständige Behörde mindestens in diesem Zeitraum noch Einsicht in die Unterlagen, die für die Bemessung der Beihilfe von Bedeutung sind, nehmen kann.

Zu § 17 (Bundeshaushaltsordnung)

Die Beihilfe wird nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Verordnung Abweichungen zugelassen sind, gewährt. Dem Bundesrechnungshof steht ein Prüfungsrecht nach den §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung zu.

Zu § 18 (Korruptionsprävention)

Um Korruption präventiv vorzubeugen, verpflichtet § 18 den Antragsteller, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Bei Verstößen gegen die Regelungen der Richtlinie ist das antragstellende Unternehmen zur Rückerstattung von Zuwendungen verpflichtet. Der Regelung hat lediglich deklaratorische Wirkung.

Zu § 19 (Ermächtigung zur Anerkennung weiterer Sektoren, Bekanntmachung)

Der Kreis der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren kann im Einzelfall in einem gesonderten, nachgelagerten Verfahren erweitert werden. Abschnitt 6 regelt die Anforderungen und Rahmenbedingungen dieses Verfahrens.

Nach § 19 Absatz 1 sind zuständige Behörden das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Beihilferechtliche Voraussetzung ist, dass die Europäische Kommission die nachträgliche Anerkennung eines Sektors oder Teilsektors im Einzelfall genehmigt.

§ 19 Absatz 2 regelt, dass die nachträgliche Anerkennung eines jeweiligen Sektors oder Teilsektors, der Umfang und der Beginn der Beihilfeberechtigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bekannt zu geben ist.

Zu § 20 (Antragsberechtigung)

§ 20 bestimmt die Antragsberechtigten für das Verfahren nach Abschnitt 6. Nach Absatz Satz 1 Nummer 1 können demselben Sektor oder Teilsektor zuordbare Unternehmen gemeinsam einen Antrag auf nachträgliche Anerkennung stellen. Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass die Unternehmen zusammen nachweislich mindestens 80 Prozent des Gesamtumsatzes in diesem Sektor oder Teilsektor in Deutschland repräsentieren. Nach Nummer 2 sind ebenso antragsberechtigt die für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor tätigen Interessenverbände. Die Antragsberechtigung setzt in diesem Fall voraus, dass der Verband die Interessen von Unternehmen vertritt, die nachweislich mindestens 80 Prozent des Gesamtumsatzes in dieser Branche in Deutschland repräsentieren.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass in einem Sektor oder Teilsektor kein einzelner Interessenverband existiert, der mindestens 80 Prozent des Gesamtumsatzes der Unternehmen dieser Branche repräsentiert. In diesem Fall ist der Interessenverband antragsberechtigt, der die höchsten Umsatzanteile der Unternehmen dieses Sektors oder Teilsektors repräsentiert.

Zu § 21 (Nationaler Carbon-Leakage-Indikator)

§ 21 regelt, dass der nationale Carbon-Leakage-Indikator Grundlage für die Beurteilung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen in einem bestimmten Sektor oder Teilsektor ist. Für die nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren wird der Ansatz aus dem Verfahren zur Sektorerweiterung nach Artikel 10b der EU-Emissionshandelsrichtlinie aus dem Europäischen Emissionshandelssystem auf das Brennstoffemissionshandelssystem in Deutschland übertragen. Grundlage für die Beurteilung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ist die Bestimmung des Carbon-Leakage-Indikators.

In Absatz 1 wird die Bestimmung des Carbon-Leakage-Indikators als Produkt der Handelsintensität und der Emissionsintensität des Sektors oder Teilsektor geregelt. Für die Berechnung von Handelsintensität und Emissionsintensität ist jeweils der Durchschnittswert des zweiten bis vierten Jahres vor Antragstellung heranzuziehen.

In Absatz 2 wird der Umfang für die Handels- und Emissionsintensität zur Berechnung des nationalen Carbon-Leakage-Faktors konkretisiert. Die Handelsintensität erfasst den Handel mit Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union in vollem Umfang. Der Handel innerhalb der Europäischen Union wird nur anteilig berücksichtigt, da sämtliche EU-Mitgliedstaaten differenzierten Minderungspflichten nach der EU-Klimaschutzverordnung unterliegen und somit eine schrittweise Annäherung der Klimapolitiken im Nicht-EU-ETS-Bereich innerhalb der EU bis 2030 zu erwarten ist. Damit nimmt gleichzeitig die Bedeutung der Inner-EU-Handelsintensität als Indikator des Carbon-Leakage Risikos im Zeitverlauf bis zum Jahr 2030 immer mehr ab. Die Emissionsintensität ist entsprechend § 7 Absatz 3 zu ermitteln und umfasst die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge der dem jeweiligen Sektor oder Teilsektor zuzuordnenden Unternehmen (Durchschnitt des zweiten bis vierten Jahres vor Antragstellung) und die Bruttowertschöpfung der dem jeweiligen Sektor oder Teilsektor zuzuordnenden Unternehmen (Durchschnitt des zweiten bis vierten Jahres vor Antragstellung) in Kilogramm CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung.

Zu § 22 (Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien)

Sektoren und Teilsektoren haben die Möglichkeit im Rahmen einer quantitativen Bewertung nachträglich als Carbon-Leakage-gefährdet anerkannt zu werden. In Anlehnung an das Verfahren zur Sektorerweiterung nach Art. 10b der Emissionshandelsrichtlinie sind Sektoren und Teilsektoren des Produzierenden Gewerbes berechtigt, einen Antrag auf eine quantitative Bewertung zu stellen, wenn der Carbon-Leakage-Indikator den Wert 0,2 übersteigt. Für Sektoren oder

Teilsektoren außerhalb des Produzierenden Gewerbes besteht die Möglichkeit der nachträglichen Anerkennung nach qualitativen Kriterien.

Zu § 23 (Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien)

Sektoren und Teilsektoren haben die Möglichkeit im Rahmen einer qualitativen Bewertung nachträglich als Carbon-Leakage-gefährdet anerkannt zu werden.

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Sektorerweiterung in Anlehnung an das Verfahren nach Artikel 10b der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Nach Absatz 1 sind Sektoren und Teilsektoren berechtigt, einen Antrag auf eine qualitative Bewertung zu stellen, wenn der nationale Carbon-Leakage-Indikator den Wert von 0,15 übersteigt oder wenn die Emissionsintensität den Wert von 1,5 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung übersteigt. In diesen Fällen können Sektoren und Teilsektoren ihr Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen anhand von qualitativen Kriterien darlegen. Die qualitativen Kriterien umfassen das Potenzial zur Reduktion von Emissionen, aktuelle und zukünftige Marktbedingungen sowie Gewinnspannen.

Über den bisherigen Anwendungsrahmen im EU-Emissionshandel hinaus ist das Verfahren zur nachträglichen Anerkennung von Sektoren und Teilsektoren auch für Branchen außerhalb des Produzierenden Gewerbes möglich, um mögliche Carbon-Leakage-Risiken in diesen Sektoren oder Teilsektoren feststellen zu können. Sofern Carbon-Leakage-Risiken nicht auf der Ebene der Sektoren oder Teilsektoren erfasst werden können, kommen auch andere Beihilfemaßnahmen außerhalb dieser Verordnung in Betracht.

Die Antragsunterlagen werden von der zuständigen Stelle gesichtet und auf Vollständigkeit überprüft. Alle Anträge, die den formellen Anforderungen entsprechen, sind von der zuständigen Stelle inhaltlich zu prüfen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zusammen mit dem Ergebnis der inhaltlichen Prüfung zu übermitteln.

Zu § 24 (Anerkennungsverfahren)

Die nachträgliche Anerkennung behilfeberechtigter Sektoren oder Teilsektoren wird auf Antrag gewährt. Damit erhalten Unternehmen in einem Sektor oder Teilsektor, der nicht bereits in den Tabellen 1 oder 2 der Anlage zu dieser Verordnung genannt ist, eine zusätzliche Möglichkeit, eine Beihilfeberechtigung im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems zu erlangen.

Absatz 1 regelt, dass für jeden Sektor oder Teilsektor jeweils nur ein Antrag auf nachträgliche Anerkennung gestellt werden kann. Damit werden konkurrierende oder parallele Anträge mehrerer Antragsberechtigter ausgeschlossen, um für alle Beteiligten ein möglichst effizientes Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Die Festlegungen in Absatz 2 dienen dazu, die Anerkennungsverfahren zu vereinheitlichen und zu konzentrieren. Zu diesem Zweck ist eine Frist von neun Monaten für die Antragstellung festgelegt, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung. Mögliche Anerkennungen von Sektoren und Teilsektoren werden in diesem Anerkennungsverfahren gebündelt und einheitlich geprüft. Für Unternehmen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen sich erst im Zeitverlauf ein Carbon-Leakage-Risiko entwickelt, ist vorgesehen, für die Periode 2026-2030 ein weiteres Anerkennungsverfahren durchzuführen

Absatz 3 regelt die Anforderung an die bei der Antragstellung einzureichenden Unterlagen. Dem Antrag sind tragfähige und vollständige Daten beizufügen, die nach Absatz 4 von einem externen Dritten geprüft sein müssen, und anhand derer das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen für den jeweiligen Sektor oder Teilsektor bewertet werden kann. Im Hinblick auf unvermeidbare Datenlücken können die Antragsberechtigten eine schlüssige, nachvollziehbare, konservative Schätzung vornehmen, die als solche transparent zu kennzeichnen ist. Zur Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren wird die zuständige Behörde im Vorfeld des Antragsverfahrens einen Leitfaden mit Anforderungen zur Antragstellung veröffentlichen.

Absatz 4 beschränkt die Pflicht zur Erbringung eines Prüftests von Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfern auf die tatsachen- und unternehmensbezogenen Angaben im Antrag. Die Prüfung soll sich insbesondere auf die Frage erstrecken, ob die vorliegenden Daten und Nachweise eine geeignete Grundlage für die Bewertung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen sind.

Zu § 25 (Erhebung, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten)

Absatz 1 legt fest, welche personenbezogenen Daten durch die zuständige Behörde von antragstellenden Unternehmen und den für diese handelnden natürlichen Personen zur Durchführung der Beihilfeverfahren nach dieser Verordnung erhoben, gespeichert und verwendet werden dürfen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach dieser Bestimmung nur dann datenschutzrechtlich zulässig, wenn und soweit die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zur Durchführung des Beihilfeverfahrens, zur Prüfung der Beihilfeberechtigung oder zur Durchführung von Maßnahmen nach Abschluss des Beihilfeverfahrens erforderlich ist. Nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 darf die zuständige Behörde insoweit die Namen und Vornamen der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen (Nummer 1), die Adressdaten der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen, soweit dies für einen der in Halbsatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist (Nummer 2), sowie weitere Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen, soweit dies für einen der in Halbsatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist (Nummer 3), erheben, speichern und verwenden.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten folgende grundsätzliche Erwägungen zur Erforderlichkeit:

Zu Absatz 1 Ziffer 1 (Namen und Vornamen der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen): Um die Richtigkeit des Beihilfeverfahrens zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Handlungen im Zuge einer Beihilfeprüfung eindeutig einer juristischen oder natürlichen Person zugeordnet werden können. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Name und Vorname der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen dient der Identifizierung der maßgeblichen verantwortlichen Ansprechpartner für das gesamte vertrauliche Prüfverfahren und ist hierfür erforderlich.

Zu Absatz 1 Ziffer 2 (Adressdaten der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen, soweit für einen der in Halbsatz 1 genannten Zwecke erforderlich): Bei den für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen dient die Verarbeitung von Adressdaten dazu, deren Erreichbarkeit im Falle geschäftlicher bzw. vertraulicher Korrespondenz bezüglich der Beihilfeprüfung sicherzustellen, und ist daher erforderlich, soweit eine Prüfung der Erforderlichkeit für einen der in Absatz 1 Halbsatz 1 genannten Zwecke dies im Einzelfall bestätigt.

Zu Absatz 1 Ziffer 3 (weitere Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen, soweit für einen der in Halbsatz 1 genannten Zwecke erforderlich): Bei den für das antragstellende Unternehmen handelnden natürlichen Personen muss zur zügigen Abwicklung der Beihilfeprüfverfahren, auch mit Blick etwa auf nachzufordernde zusätzliche vertrauliche Unterlagen und Nachweise oder die Erteilung von Auskunftsansprüchen, eine direkte Erreichbarkeit durch die zuständige Behörde sichergestellt sein, andernfalls können beihilferelevante Informationen nicht zeitnah übermittelt werden. Entsprechend ist die Verarbeitung von Kontaktinformationen zur ständigen Erreichbarkeit über die E-Mail-Adresse und Telefonnummer erforderlich, um eine solche Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die zuständige Behörde ist nach Absatz 2 verpflichtet, die gespeicherten Daten, sobald sie für die Durchführung des Beihilfeverfahrens, zur Prüfung der Beihilfeberechtigung oder zur Durchführung von Maßnahmen nach Abschluss des Beihilfeverfahrens nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich, spätestens aber automatisiert nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag ihrer Speicherung, zu löschen. Wird der zuständigen Behörde innerhalb dieser Frist die Einleitung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Begehung einer Straftat bekannt und sind die gespeicherten Daten für die Durchführung dieser Ermittlungen und eines sich hieran anschließenden Strafverfahrens erforderlich, sind die Daten abweichend von dem vorgenannten Grundsatz von der zuständigen Behörde mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens oder dem rechtskräftigen Abschluss des sich hieran anschließenden Strafverfahrens unverzüglich zu löschen. Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO können nicht rechtskräftig werden, eine fortgesetzte Speicherung nach Einstellung ist jedoch ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Die zuständige Behörde legt nach Absatz 3 unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 nähere Anforderungen an das Datenformat sowie die Anforderungen zur Sicherheit

gegen unbefugte Zugriffe auf die für die Beihilfeverfahren genutzten EDV-Systeme und bei der Datenübertragung fest, die dem Stand der Technik entsprechen und deswegen von der zuständigen Behörde fortlaufend hieran anzupassen sind.

Zu § 26 (Vertraulichkeit)

§ 26 legt fest, dass alle Angaben und Daten, die im Zuge der Durchführung des Beihilfeverfahrens, der Prüfung der Beihilfeberechtigung oder der Durchführung von Maßnahmen nach Abschluss des Beihilfeverfahrens von den Unternehmen an die zuständige Behörde übermittelt werden, vertraulich zu behandeln sind. Ausgenommen hiervon sind ohnehin öffentlich zugänglich zu machende Angaben und Daten. Eine Ausnahme bezüglich der Vertraulichkeitsvorgabe gilt zudem in dem Umfang, in dem eine Berechtigung zur Auskunftserteilung gegenüber dritten Stellen nach § 16 Absatz 2 erteilt wird.

Zu § 27 (Anpassung der Emissionsintensität beihilfefähiger Teilsektoren)

§ 27 regelt ein gesondertes anpassungsverfahren für die in Tabelle 2 der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Teilsektoren. Hintergrund dieses Verfahrens ist der Umstand, dass die für die Zuordnung der Kompensationsgrade erforderlichen statistischen Daten nur auf der Ebene der Sektoren erhoben werden, nicht aber auf der Ebene der Teilsektoren.

Aus diesen Grund sind den Teilsektoren in Tabelle 2 der Anlage zunächst Kompensationsgrade auf Grundlage der Emissionsintensität des jeweils vorgelagerten Sektors zugewiesen. § 27 Absatz 1 regelt die Möglichkeit, dass für diese Teilsektoren nach Durchführung eines Prüfverfahrens die in diesem Verfahren nachgewiesene Emissionsintensität des Teilsektors an Stelle der Emissionsintensität des jeweils vorgelagerten Sektors angewendet wird. Die §§ 19 bis 21 und § 24 gelten für dieses Verfahren zur nachträglichen Anpassung der Energieintensität beihilfefähiger Teilsektoren entsprechend.

Absatz 2 regelt, wann und wie sich der Kompensationsgrad für einen nach Anlage 1 Nummer 2 beihilfefähigen Teilsektor erhöhen kann. Nach Satz 1 erhöht sich der Kompensationsgrad für einen Teilsektor in der Entscheidung nach § 19 Absatz 2, wenn im Verfahren zur Anpassung der Emissionsintensität eines Teilsektors festgestellt wird, dass die Emissionsintensität dieses Teilsektors einen Wert von 0,6 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung übersteigt. Wenn im Prüfverfahren eine Emissionsintensität von über 0,6 und maximal 0,9 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung festgestellt wird, wird dem Teilsektor nachträglich ein Kompensationsgrad von 70 Prozent zugeordnet. Der Kompensationsgrad erhöht sich weiter in Stufen von jeweils 5 Prozentpunkten je 0,3 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung. Das bedeutet, beispielsweise, dass dem Teilsektor bei Feststellung eines Kompensationsgrads von über 0,9 und maximal 1,2 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung ein Kompensationsgrad von 75 Prozent zugeordnet wird. Ab einer im Prüfverfahren festgestellten Emissionsintensität von mehr als 2,1 kg CO₂ pro

Euro Bruttowertschöpfung wird dem Teilssektor der maximal mögliche Kompensationsgrad von 95 Prozent zugeordnet (s. tabellarische Übersicht der möglichen Zuordnungsstufen in der Begründung zur Anlage zu dieser Verordnung).

Zu § 28 (Evaluierung)

Die Regelung des § 28 dient dazu, die Zielgenauigkeit und Wirksamkeit der in dieser Verordnung geregelten Kompensationsmechanismen zu überprüfen und rechtzeitig möglichen Anpassungs- und Änderungsbedarf festzustellen.

Absatz 1 verpflichtet das Umweltbundesamt, jährlich eine Auswertung aller Beihilfeverfahren für das jeweils vorangegangene abgelaufene Abrechnungsjahr zu erstellen, und hierüber einen Bericht zu veröffentlichen, der die wesentlichen Rahmenbedingungen der Beihilfegewährung darstellt. Hierzu zählen unter anderem die Zahl der Beihilfeanträge insgesamt und aufgeschlüsselt nach Branchen, die Zahl der Genehmigungen von Anträgen, die Höhe der gewährten Kompensation in Euro als Gesamtsumme und aufgeschlüsselt nach Branchen, und eine Darstellung der Investitionssummen in Gegenleistungen, aufgeschlüsselt nach Art der Gegenleistung. Der veröffentlichte Bericht darf keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zulassen.

Nach Absatz 2 beauftragt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach Abschluss des Beihilfeverfahrens für das Abrechnungsjahr 2022, für das die Antragsfrist am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres endet, eine dritte Stelle damit, die Durchführung dieser Verordnung insgesamt zu evaluieren und dabei insbesondere eine Prozessanalyse, eine Strukturanalyse und eine Überprüfung des praktizierten Beihilfesystems auf Anpassungsbedarf im Lichte der Erfahrungen aus den ersten Jahren vorzunehmen. Diese Evaluierung ist bis zum 30. September 2024 vorzulegen, so dass die Ergebnisse der Evaluierung in den bis zum 30. November 2024 vorzulegenden zweiten Erfahrungsbericht zum BEHG einfließen können. Anschließend ist eine Evaluierung mit entsprechender Zeitvorgabe alle vier Jahre durchzuführen, orientiert an der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 BEHG vorgesehenen vierjährigen Turnus der Vorlage eines Erfahrungsberichts zum BEHG.

Die Bundesregierung überprüft auf Grundlage der jährlichen Berichte des Umweltbundesamtes und der Evaluierungen durch die externe Stelle kontinuierlich, ob Bedarf zur Anpassung von Regelungen in dieser Verordnung besteht, und setzt bei Bedarf entsprechende Änderungsverfahren in Gang.

Zu § 29 (Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt)

In § 29 wird ein Anwendungsvorbehalt für die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt, der aufgrund der noch zu erteilenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist, um nicht gegen die Regelungen über Staatliche Beihilfen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verstoßen. Der Anwendungsvorbehalt

bezieht sich auf alle unmittelbar beihilfebegründenden Bestimmungen der Verordnung. Vorbereitende Prüfungsverfahren wie beispielsweise das nachträgliche Anerkennungsverfahren nach Abschnitt 6 der Verordnung sind vom Anwendungsvorbehalt nicht erfasst.

Zu § 30 (Inkrafttreten)

§ 30 regelt das Inkrafttreten der Verordnung

Zur Anlage (Beihilfefähige Sektoren und Kompensationsgrade)

Die Anlage enthält zwei Tabellen mit den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 beihilfeberechtigten Sektoren (Tabelle 1) und Teilsektoren (Tabelle 2). Tabelle 1 beinhaltet Informationen über:

1. die Klassifikationsnummer (Spalte 1)
2. die Sektorbezeichnung (Spalte 2)
3. die dem Sektor zugeordnete Emissionsintensität (Spalte 3) und
4. den dem Sektor zugeordneten Kompensationsgrad (Spalte 4)

Tabelle 2 beinhaltet die entsprechenden Informationen für alle nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 beihilfeberechtigten Teilsektoren.

Für die Zuordnung der Sektoren und Teilsektoren in der Anlage wurde die Sektorenliste aus dem EU Emissionshandel zugrunde gelegt. Diese Regelung basiert auf Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates. Sektoren werden nach dieser Systematik auf NACE-4-Ebene erfasst. NACE-4 ist die Ebene mit optimaler Datenverfügbarkeit, auf der die Sektoren präzise definiert werden. Teilsektoren werden nach dieser Regelung auf der sechs- oder achtstelligen Prodcom-Ebene erfasst, das heißt, in der für die Statistik der Industrieproduktion in der Union verwendeten Warensystematik, die sich direkt aus der NACE-Systematik ableitet.

Die in Tabelle 1 Spalte 3 ausgewiesenen Werte für die Emissionsintensität der Sektoren entsprechen den Werten, die im Rahmen des EU-Emissionshandels als Daten- und Berechnungsgrundlage nach Erwägungsgrund 10 des delegierten Beschlusses (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021-2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 20), zur Feststellung der „direkten Emissionsintensität“ der Sektoren verwendet wurden.

Die in Tabelle 2 Spalte 3 ausgewiesenen Werte für die Emissionsintensität der Teilsektoren entsprechen den Werten, die im Bezugsrahmen nach Satz 1 für die den Teilsektoren jeweils

übergeordneten Sektoren verwendet wurden. Vorbehaltlich der nach § 25 vorgesehenen Anpassungsmöglichkeit sind diese Werte der Emissionsintensität des jeweils vorgelagerten Sektors für die Zuordnung des Kompensationsgrades maßgeblich.

Die Emissionsintensität der Sektoren hat die Europäische Kommission in einem umfangreichen Forschungsvorhaben ermitteln lassen, wobei zwischen „direkter“ und „indirekter“ Emissionsintensität eines Sektors unterschieden wird (diese Daten sind online abrufbar: https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/events/docs/0127/6_cii-ei-ti_results_en.pdf).

„Indirekte“ Emissionsintensität bezieht sich dabei auf die Stromintensität der Produktion und die damit verbundenen bei der Stromerzeugung entstehenden Emissionen. Anders als im EU-Emissionshandel wirkt sich das BEHG jedoch nicht auf die Strompreise auf, sodass nur Emissionen aus der direkten Verbrennung von Brennstoffen von Kostensteigerungen durch das BEHG betroffen sind. Dementsprechend bezieht sich der in der vorliegenden Verordnung verwendete Begriff der Emissionsintensität ausschließlich auf die „direkte“ Emissionsintensität.

Im Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 23. September 2020 wurde beschlossen, dass die beihilfeberechtigten Sektoren branchenbezogene Kompensationsgrade zwischen 65 Prozent (Mindestsatz) und 95 Prozent (Höchstsatz) erhalten. Diesem Beschluss wurde in der Verordnung nachgekommen. Zwischen dem Mindest- und Höchstwert wird eine Abstufung in Schritten von jeweils 5 Prozentpunkten vorgenommen.

Der Kompensationsgrad eines Sektors oder Teilsektors ist abhängig von der ihm zugeordneten Emissionsintensität. Unter einer Emissionsintensität von 0,6 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung erhält jeder beihilfefähige Sektor oder Teilsektor einen Kompensationsgrad von 65 Prozent. Ab einer Emissionsintensität von mehr als 0,6 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung erhöht sich der Kompensationsgrad in Stufen von jeweils 5 Prozentpunkten je 0,3 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung. Sektoren mit einer Emissionsintensität von mehr als 2,1 kg CO₂ pro Euro Bruttowertschöpfung ist der maximale Kompensationsgrad von 95 Prozent zugeordnet. Die folgende Tabelle stellt die entsprechenden Abstufungen und Zuordnungen dar:

Emissionsintensität in kg CO ₂ pro € BWS	Kompensationsgrad
≤ 0,6	65 %
> 0,6 ≤ 0,9	70 %
> 0,9 ≤ 1,2	75 %
> 1,2 ≤ 1,5	80 %
> 1,5 ≤ 1,8	85 %
> 1,8 ≤ 2,1	90 %
> 2,1	95 %

Die sich aus dieser Zuordnung ergebenden Kompensationsgrade für die Sektoren und Teilsektoren sind in den Tabellen 1 und 2, jeweils Spalte 4, festgelegt.